



Gewalt an Schulen

Krisenmanagement und Krisenprävention

Urteil
**EUGH stärkt gesetzliche
Unfallversicherung**
Prävention
Investitionen lohnen



DGUV Forum

Fachzeitschrift
für Prävention,
Rehabilitation
und Entschädigung



DGUV Forum ist das neue offizielle Fachorgan der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) und liefert Informationen aus den Organisationen der Unfallversicherungsträger aus autorisierter Hand.

Kampagnen zur Unfallprävention werden in DGUV Forum ebenso vorgestellt wie Forschungsergebnisse oder versicherungstechnische Änderungen. Auch politische Diskussionen und internationale Aspekte haben ihren Platz im neuen Medium der DGUV.

Bestellen Sie jetzt kostenlos Ihr Probeheft:
Telefon: 0611/9030-501

Jahresabonnement:
10 Ausgaben – davon 2 Doppelausgaben 1/2 und 7/8
Umfang: 44 Seiten (Doppelnummer 68 Seiten)
Format: DIN A4
Preis: 96,00 Euro zuzüglich 14,00 Euro Versand

Infos im Internet unter:
www.dguv-forum.de

**Kostenloses
Probeheft bestellen!**

UniversumVerlag

Die Zeitschrift ist zu bestellen bei:

Universum Verlag
Postfach, 65175 Wiesbaden
Info-Telefon: 0611/9030-501
Bestell-Fax: 0611/9030-181
E-Mail: vertrieb@universum.de
Bestellinfos im Internet unter:
www.universum.de/shop
www.dguv-forum.de

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

fassunglos, bestürzt, entsetzt – Worte können nur schwer die Gefühle beschreiben, die Katastrophen wie der Amoklauf von Winnenden in uns auslösen. Da ist zunächst die Ungeheuerlichkeit der Tat an sich: Mit eisalter Präzision hat der 17-jährige Täter seine Opfer förmlich hingerichtet, ohne dass diese auch nur den Hauch einer Chance hatten, sich zu verteidigen. Und da ist die Unklarheit über die Motive der Tat, die Angehörige und Überlebende, aber auch die Öffentlichkeit insgesamt nur schwer zur Ruhe kommen lässt. Die Frage nach dem Warum, sie wird wohl für alle Zeit unbeantwortet bleiben.

Für die Prävention ist dieser Mangel an Fakten eine zunächst nur schwer überwindbare Hürde. Hoffnungslos ist die Lage deswegen nicht. Hinweise sprechen dafür, dass das Schulklima und alltägliche Formen von Gewalt auch bei der Entstehung extremer Gewalttaten eine Rolle spielen können. Mobbing, Hänseleien und auch Handgreiflichkeiten unter Schülerinnen und Schülern fördern möglicherweise das Erleben von Ohnmacht und den damit verbundenen Wunsch nach Rache. Dem setzen die Unfallkassen seit einigen Jahren verstärkt Projekte zur Prävention schulischer Gewalt entgegen. Von diesen Aktivitäten profitieren alle Unfallversicherungsträger: Denn wenn Kinder und Jugendliche lernen, konstruktiv mit negativen Gefühlen umzugehen, behalten sie dieses Verhalten wahrscheinlich auch als Erwachsene bei. Im Ergebnis kann Gewalt auch an anderer Stelle sinken – gegenüber Busfahrern und Fahrkartenkontrollleuren, gegenüber Bank- und Behördenmitarbeitern. Angesichts von rund 5.000 meldepflichtigen Arbeitsunfällen im Jahr durch Angriffe und Bedrohung betriebsexterner Personen eine positive Perspektive auch für die Berufsgenossenschaften.

Allerdings müssen wir als Unfallversicherer so ehrlich sein zu sagen: Prävention kann viel, aber nicht alles verhindern. So unbequem diese Wahrheit auch sein mag, letztendlich wissen wir, dass Amokläufe und Großunfälle nicht vollkommen auszuschließen sind. Diese Erkenntnis rückt die Bedeutung eines funktionierenden Krisenmanagements in den Vordergrund, dem wir uns

in dieser Ausgabe widmen. Dabei ist klar: Die Unfallversicherungsträger sind Akteure der zweiten Stunde, wie es Wolfgang Kurz von der Unfallkasse Baden-Württemberg im Interview ausdrückt. Das bedeutet jedoch nicht, dass wir im Fall einer Krise nicht schnell handeln müssten. Im Gegenteil: Die Bewältigung von Krisen – denn im Grunde sind Arbeits- und Schulunfälle nichts anderes – ist Kernaufgabe unseres Systems. In der Krise muss es sich also bewähren. Vorbereitung ist hierfür das A und O. Denn wie die Autorin unserer Titelgeschichte richtig schreibt: Wer im Ernstfall erst anfängt, Zuständigkeiten zu regeln, hat schon verloren.

In diesem Sinne hoffe ich, diese Ausgabe liefert Ihnen neue Ideen für die Bewältigung von Krisen. Für die Umsetzung dieser Ideen wünsche ich Ihnen viel Erfolg!

Mit den besten Grüßen
Ihr



Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer der Deutschen
Gesetzlichen Unfallversicherung



Foto: DGVV

Editorial

3

Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer DGUV

Aktuelles

5–9

Neue Symbole für Gefahrstoffe – Kritik am EU-Vertrag – Meldepflicht eingeführt – Zahl der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle gesunken – Rehawissenschaftler in Deutschland – Übereinkommen über die Rechte von behinderten Menschen ratifiziert

Titelthema

10–21



Gewalt an Schulen

Krisenmanagement und Krisenprävention

10

Ulla Wittig-Goetz

Um für ein Krisenfall wie einen Amoklauf gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, ein internes Krisen- und Notfallmanagement bereits im Vorfeld einzuführen. Ein Netzwerk mit externen Partnern lässt sich ebenfalls frühzeitig aufbauen. Im Ernstfall konzentriert sich die Arbeit der Unfallversicherungsträger auf die Behandlung der physischen und vor allem der psychischen Folgeschäden.

Interview

In der Krise zusammenhalten

20

Interview mit Wolfgang Kurz von der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Prävention

22–29

Empirische Studie

Präventionsbilanz und Präventionserfolg

22

Dietmar Bräunig, Thomas Kohstall, Katrin Mehnert

Betriebliche Prävention rechnet sich für Arbeitgeber auch betriebswirtschaftlich – das ist das Ergebnis einer Studie der Universität Gießen.

Aus der Forschung

Neue Interventionsstudie zum Hautschutz in der Praxis

28

Dirk Taeger

Die Studie liefert Erkenntnisse über den Einfluss von Hautschutz und Hautpflegemitteln auf den Hautzustand unter realen Arbeitsbedingungen.

Unfallversicherungsrecht

30–35

Lösungsansätze für die Praxis

Schädigerbeteiligung am Sozialverwaltungsverfahren

26

Jerom Konradi

Der Beitrag stellt Lösungsansätze für eine ordnungsgemäße Schädigerbeteiligung am Sozialverwaltungsverfahren dar, zeigt Möglichkeiten der Nachholung derselben auf und gibt den Unfallversicherungsträgern eine To-do-Liste dafür an die Hand.

Europa und Internationales

36–41

Neue Urteile

Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland mit Europarecht im Einklang

34

Eva-Marie Höffer, Ilka Wölfle

Der europäische Gerichtshof in Luxemburg hat die Vereinbarkeit des Monopols der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen in Deutschland auf die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten mit dem Europarecht bestätigt.

Personalia/Impressum

42

Neue Symbole für Gefahrstoffe

Seit dem 20. Januar 2009 können Gefahrstoffe nach dem Global Harmonisierten System (GHS) eingestuft und gekennzeichnet werden. Darauf weisen die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und der Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung hin. Rechtsgrundlage hierfür ist die europäische Verordnung 1272/2008 EG, die am 31. Dezember 2008 veröffentlicht wurde. Das Global Harmonisierte System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen bildet die Grundlage, um die weltweit bestehenden nationalen Systeme zu vereinheitlichen. Unterschiede in den Regelungen für den Transport von Gefahrgütern und in den Regelungen für den Umgang mit Gefahrstoffen werden damit aufgehoben. Ziel ist es, den Handel im globalen Warenverkehr zu erleichtern.

Kernelemente des GHS sind ein einheitliches Kennzeichnungsverfahren, einheitliche Einstufungskriterien und ein einheitliches Sicherheitsdatenblatt für Gefahrstoffe. Das hat unter anderem zur Folge, dass neue Gefahrenpiktogramme – rot umrandete Raute mit schwarzem Symbol auf weißem Grund – die jetzt gültigen Symbole auf orangegelbem Grund ersetzen.



Das GHS führt außerdem Signalwörter ein, die Auskunft über den relativen Gefährdungsgrad von Stoffen und Gemischen geben. Es gibt zwei Signalwörter: „Gefahr“ für die schwerwiegenden Gefahrenkategorien und „Achtung“ für die weniger schwerwiegenden Gefahrenkategorien. Eine weitere Folge ist, dass sich die bisher in der EU gültigen Kriterien für die Einstufung zum Teil verschieben werden. Ab Dezember 2010 dürfen Stoffe nur noch nach den neuen Vorschriften eingestuft und gekennzeichnet werden. Für Gemische wird die neue Einstufung und Kennzeichnung ab Mitte 2015 verbindlich. Vor 2010 beziehungsweise 2015 können Stoffe und Gemische bereits nach GHS gekennzeichnet werden, die bisherige Kennzeichnung darf für diese Produkte dann jedoch nicht mehr verwendet werden. Die Sicherheitsblätter müssen für Stoffe ab der Einführung der neuen GHS-Kennzeichnung bis Mitte 2015 Angaben zur Einstufung nach dem neuen und alten System enthalten. Gemische können, müssen aber bis dahin nicht nach dem neuen System eingestuft werden.

Diagnose Krebs

Die Diagnose Krebs trifft jedes Jahr 430.000 Menschen in Deutschland, Tendenz steigend. Aber auch die Heilungsrate und die Überlebenschancen bei einer frühzeitigen Diagnose sind deutlich gestiegen. Nach der Akuttherapie wollen viele der Betroffenen wieder in ihren Beruf einsteigen, sind jedoch oft in ihrer Leistungsfähigkeit eingeschränkt. Eine der häufigsten Begleiterscheinungen der Tumorthherapie ist die so genannte „Fatigue“, ein Zustand der Ermüdung und Erschöpfung, aber auch eine erhöhte Infektanfälligkeit kann die Folge sein. Deshalb ist gerade bei Krebsrehabilitanten ein gut funktionierendes Disability Management sehr hilfreich.

Der Arbeitskreis „Gefährliche Stoffe“ der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS), Sektion Chemie, hat zusammen mit dem Bereich Prävention der Berufsgenossenschaft Chemie vier Plakate für die neue Kennzeichnung von Chemikalien erarbeitet. Diese sollen den Mitarbeitern in den Betrieben helfen, sich schon jetzt mit dem Globally Harmonised System (GHS) vertraut zu machen.

Informationen

www.bgchemie.de
www.gischem.de

Plakat CH 250 zeigt die zukünftige Gefahrenkommunikation. Die Plakate können über den Medienshop der BG Chemie bestellt werden – für Mitglieder kostenlos

Disability Manager als Lotsen

Seit 2004 besteht für Arbeitgeber eine gesetzliche Verpflichtung, langzeiterkrankte Mitarbeiter bei der Überwindung der Arbeitsunfähigkeit zu unterstützen und ihre Wiedereingliederung durch ein Disability Management zu fördern. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung qualifiziert Disability Manager, die den Wiedereingliederungsprozess mit inner- und außerbetrieblichen Stellen koordinieren und die Betroffenen durch das für Laien kaum durchschaubare Netz an sozialen Leistungen und Anlaufstellen lotsen.

Informationen

www.disability-manager.de



Personal Cooling System



NEU!

Mit optimaler
Passform

Arbeitschutz

Sport/Freizeit

Medizin

COOLINE

Hitzeschutz statt Hitzefrei

Wer hätte gedacht, dass eine simple physikalische Eigenschaft des Wassers das Hitzeproblem von Millionen Beschäftigten lösen kann?

Optimale klimatische Bedingungen stehen laut Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin in engem Zusammenhang zu Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Zufriedenheit der Beschäftigten. Deutlich erhöhte Temperaturen spiegeln sich meist in einer verminderten Leistungs- und Konzentrationsfähigkeit wider und können zu einer Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten führen.

Eine Lösung des Problems bietet das persönliche Kühlsystem COOLINE®. Das Hightech-Produkt kann große Mengen Wasser in Sekunden so fest binden, dass es nur durch Verdunstung bei Hitze einwirkung wieder entweicht. Die dabei entstehende Verdunstungskälte kühlt den Körper ganz natürlich und individuell: Bei höheren Temperaturen mehr, bei niedrigeren Temperaturen weniger.

Der Kühleffekt von COOLINE wurde in Studien bewiesen. Fragen Sie uns.

www.cooline-arbeitsschutz.info

Erfolg für BG-Sportler

Große Freude: Zum Abschluss der alpinen Weltmeisterschaften für Menschen mit Behinderungen in Korea errang das deutsche Paralympic Skiteam Gold im Mannschaftswettbewerb. Für Abfahrtsläufer Gerd Schönfelder war es die vierte Goldmedaille innerhalb von zehn Tagen. Er gewann die Wettbewerbe im Riesenslalom, in der Abfahrt und der Superkombination. Im Super G fuhr er auf den zweiten Platz. Schönfelder ist Mitglied des BG-Teams – dem Team der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV). Bei einem Wegeunfall 1989 verlor er seinen rechten Arm. Nach seiner Rehabilitation durch die BG begann er 1991 mit dem Leistungssport. Das war der Start einer erfolgreichen Profikarriere. Allein bei den Paralympics der letzten Jahre holte Schönfelder zwölf Goldmedaillen; sechsmal wurde er bislang Weltcupgesamtsieger – und das sind nur



Gerd Schönfelder gewann viermal Gold

einige seiner Erfolge. Monoskifahrer Martin Braxenthaler hatte nicht ganz so viel Glück. Auch er ist ein Mitglied des BG-Teams und gewann in den Wettbewerben mehrfach den vierten Platz. Trotzdem war seine Medaillenzahl am Ende beachtlich: zweimal Gold im Mannschaftswettbewerb und Superkombination und einmal Bronze im Slalom.

Informationen

www.dguv.de >
Webcode d25084

Kritik am EU-Vertrag

Vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) fand am 10. und 11. Februar 2009 eine Verhandlung wegen mehrerer Klagen gegen den EU-Vertrag von Lissabon statt. Die Kläger äußerten die Befürchtung, dass der Lissabon-Vertrag das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes aushebeln könne sowie die Abgabe nationaler Hoheitsgewalt der deutschen Verfassung erlaube. Seitens

Informationen

www.bundesverfassungsgericht.de/pressemitteilungen

der Bundesregierung wurde der Vertrag von Bundesinnenminister Wolfgang Schäuble (CDU) verteidigt. Der Vertrag beeinträchtigt nicht die Souveränität Deutschlands. Vielmehr sei die arbeitsteilige Ausübung staatlicher Souveränität im Sinne des Lissabon-Vertrages bereits im Grundgesetz vorgesehen. Bundesaußenminister Frank-Walter Steinmeier (SPD) deutete darauf hin, dass der neue EU-Vertrag eine notwendige Antwort auf unabwendbare Zukunftsaufgaben sei. Die Bedrohung durch den Terrorismus, die weltweite Wirtschaftskrise oder den Klimawandel könne kein Nationalstaat allein bewältigen. Mit einem Urteil des BVerfG wird nicht vor Mai dieses Jahres gerechnet.

Meldepflicht eingeführt

Anfang des Jahres hat der Gesetzgeber eine Meldepflicht für Arbeitgeber eingeführt. Diese werden aufgefordert, gegenüber den Einzugsstellen der Krankenversicherung Angaben zur Sozialversicherung und gesetzlichen Unfallversicherung zu machen. Entgegen den Empfehlungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) müssen Unternehmer jeden einzelnen Angestellten melden. Wichtig: Arbeitgeber sollten die Lohnbuchhalter-Software mit der entsprechenden Erweiterung erwerben. Bei Fragen zum Meldeverfahren geben die Berufsgenossenschaften

telefonisch oder per E-Mail Auskünfte. Weitere Informationen – darunter praktische Beispiele – sind auf den Internetseiten der Unfallkassenträger zu finden. Zusätzlich stehen die häufigsten Fragen zu den Meldepflichten zum Nachlesen auf der DGUV-Webseite zur Verfügung. Geändert wurden diese Pflichten durch das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) und die Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung (DEÜV).

Informationen

www.dguv.de >
Webcode d69488



Zahl der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle 2008 erneut gesunken

Die Zahl der tödlichen Arbeits- und Wegeunfälle hat im vergangenen Jahr einen neuen Tiefststand erreicht. Das geht aus vorläufigen Zahlen der Berufsgenossenschaften und der Unfallkassen hervor, die der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)

meldepflichtige Arbeits- und Wegeunfälle in Zahlen	
Arbeitsunfälle	981.382
Wegeunfälle	176.329
Schulunfälle	1.324.440
Schulwegunfälle	117.841

vorliegen. Danach kamen insgesamt 1.046 Menschen bei der Arbeit oder auf dem Weg zur Arbeit ums Leben – 76 weniger als im Vorjahr. Die Zahlen zum Unfallrisiko und zu Berufskrankheiten für das vergangene Jahr gibt die Unfallversicherung im Sommer bekannt, wenn ihre endgültigen Geschäfts- und Rechnungsergebnisse vorliegen.

Als Träger der Schülerunfallversicherung verzeichneten Unfallkassen und Gemeindeunfallversicherungsverbände 1.324.440 Unfälle beim Besuch von Kindertagesbetreuung, von allgemein bildenden Schulen und Berufsschulen sowie von Hochschulen – ein Plus von rund 3 Prozent gegenüber 2007.

Die Zahl der Schulwegunfälle stieg ebenfalls um knapp 3 Prozent auf 117.841 Fälle. Meldepflichtig sind Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung, wenn sie einen Arztbesuch nach sich ziehen. Die Zahl der tödlichen Unfälle in der Schüler-Unfallversicherung nahm zu. Insgesamt 78 Versicherte verloren 2008 ihr Leben, 11 beim Besuch einer Bildungseinrichtung, 67 auf dem Weg dorthin. Die Zahl der neuen Unfallrenten sank dagegen auf einen neuen Tiefststand. Sie lag im vergangenen Jahr bei 1.064 neuen Renten.

i Informationen
[www.dguv.de >](http://www.dguv.de)
 Webcode d89838

Gefahr Frachtcontainer

Das Öffnen, Be- und Entladen von Containern ist mit vielen Gefahren und Gesundheitsrisiken verbunden. Davon sind Beschäftigte als Empfänger und Entsender der Container des internationalen Seeverkehrs, aber auch Beschäftigte in der Binnenschifffahrt betroffen. Ein Großteil des globalen Warenhandels erfolgt mithilfe von Frachtcontainern. Allein in den deutschen Seehäfen werden jährlich rund 15 Millionen dieser Transporteinheiten umgeschlagen. Nahezu 20 Prozent der aus Übersee eintreffenden Container werden vor dem Verschiffen mit sehr gefährlichen Begasungsmitteln beaufschlagt oder sind mit anderen gefährlichen Stoffen belastet. Diese sollen Schimmelbildung, das Verderben der Ware sowie die

Übertragung von Krankheitserregern und Schädlingen verhindern. Begaste Container müssen nach international geltenden Vorschriften nach dem TRGS 512 „Begasungen“ mit Warnhinweisen gekennzeichnet sein. Häufig fehlen diese Kennzeichnungen oder weisen Mängel auf. Das führt immer wieder zu gefährlichen Unfällen. Auch Industriechemikalien aus dem Herstellungsprozess der Waren können Beschäftigte gefährden, wenn Container unsachgemäß geöffnet und entladen werden. Neben chemischen und biologischen ereignen sich auch immer wieder mechanische Unfälle, zum Beispiel durch herabstürzende Waren oder Transportmaterialien.

i Informationen
[www.dguv.de/bgia >](http://www.dguv.de/bgia)
 Webcode d25041



Foto: DIGITALStock

Europäische Arbeitszeitrichtlinie in Gefahr

Die EU-Staaten haben das Vermittlungsverfahren zur Arbeitszeitrichtlinie eingeleitet. Die Diskussionen über eine Überarbeitung der Arbeitszeitrichtlinie, in der unter anderem geregelt ist, wie viele Stunden Beschäftigte in der EU pro Woche höchstens arbeiten dürfen, ziehen sich schon seit Jahren hin. Einen mühsam erreichten Kompromiss der EU-Staaten hat das Europäische Parlament im Dezember 2008 in zweiter Lesung abgelehnt und 22 Änderungen gefordert, über die nun im Vermittlungsverfahren verhandelt werden muss. Umstritten sind vor allem zwei Punkte: mögliche Ausnahmen von der prinzipiellen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche und die Anrechnung von Bereitschaftszeiten.

Das erste Treffen des Vermittlungsausschusses zur Arbeitszeitrichtlinie am 17. März 2009 verlief jedoch ohne Einigung. Gelingt es den EU-Staaten im Vermittlungsverfahren nicht, sich rasch auf eine gemeinsame Verhandlungsposition festzulegen und bis Anfang Mai einen Kompromiss zu finden, ist das Gesetzgebungsverfahren gescheitert und die aktuelle Richtlinie gilt weiter.

Informationen

www.deutsche-sozialversicherung.de
> Europa > Aktuelles



Das neue Kernlabor der BG-Uniklinik Bergmannsheil gewährleistet eine hochwertige labormedizinische Versorgung

Blutproben schnell analysieren

Ende Januar 2009 wurde im Berufsgenossenschaftlichen Universitätsklinikum Bergmannsheil Bochum eines der modernsten Krankenhauslabore Deutschlands eröffnet. Das neue Kernlabor verfügt nun über einen vollautomatischen Probenverteiler sowie zwei neuartige Analysensysteme. Die Installation ist bisher europaweit einmalig. Blutproben können vollautomatisch zentrifugiert, verteilt und analysiert werden. Aus einer einzigen Probe mit nur wenigen Millilitern Inhalt können im Labor nun bis zu 170 verschiedene Blutuntersuchungen innerhalb kürzester Zeit durchgeführt werden. Somit profitieren insbesondere die Patienten des Universitätsklinikums von dem neuen Kernlabor, da rund um die Uhr eine breite Palette an Blutuntersuchungen angeboten wird und die Laborergebnisse rasch an die Ärzte auf den Stationen und in den Ambulanzen übermittelt werden können. Dadurch wird auch die Zeit bis zur Diagnose oder Therapie entscheidend verkürzt.

Informationen

www.bergmannsheil.de > Aktuelles > Pressemitteilungen

Rehawissenschaftler in Deutschland

Ein neues, vollständig aktualisiertes Verzeichnis von Rehabilitationswissenschaftlern steht bei REHADAT zur Verfügung und kann als PDF-Datei heruntergeladen werden. Das Verzeichnis wird gemeinsam herausgegeben von REHADAT – einem Projekt des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln, gefördert vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales – sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR), der Deutschen Vereinigung für Rehabilitation (DVfR) und der Deutschen Rentenversicherung Bund. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler verschiedener Fachdisziplinen, die sich mit Fragen der Rehabilitation und Teilhabe beschäftigen, sind hier alphabetisch aufgelistet. Zu jedem Eintrag sind Kontaktdaten und Forschungsschwerpunkte vermerkt, ein zusätzliches Verzeichnis mit Stichworten erleichtert die Zuordnung von Themen zu Personen. Wer im Bereich der Rehabilitation wissenschaftlich tätig ist, kann sich kostenlos in das Verzeichnis aufnehmen lassen.

Informationen

www.rehadat.de



Foto: PhotoAlto

Kapitalbeteiligung für Mitarbeiter



Foto: Getty Images

Im Februar 2009 stimmte nach dem Bundestag auch der Bundesrat dem Gesetz zum Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung zu. Dieses Gesetz soll das partnerschaftliche Miteinander von Geschäftsführung und Mitarbeitern fördern und die Betriebe – gerade auch in schwierigen Zeiten – erfolgreicher und stabiler machen. Dabei zielt das Gesetz auf eine mittel- und langfristige Wirkung. Die Beteiligung der Beschäftigten an der Entwicklung des Unternehmens hat Vorteile für beide Seiten: Für Unternehmen liegen sie in der Stärkung der Eigenkapitaldecke, in Liquiditätsvorteilen oder Zinsersparnissen. Dazu kommt: Mit dem demographischen Wandel wird es für die Betriebe immer wichtiger, kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht nur zu finden, sondern auch zu halten. Mitarbeiter, die sich mit den Unternehmenszielen identifizieren, sind motiviert und tragen zum Erfolg „ihres Unternehmens“ bei.

i Informationen

www.bmas.de > Pressemitteilungen > PM 13.2.2009

Übereinkommen über die Rechte von behinderten Menschen ratifiziert

Nach dem Inkrafttreten des entsprechenden Ratifikationsgesetzes zum Anfang des Jahres hat der Parlamentarische Staatssekretär im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Franz Thönnies MdB, die Ratifikationsurkunde über die Rechte von Menschen mit Behinderungen am 24. Februar 2009 hinterlegt. Damit wurde der völkerrechtliche Vertrag nach Ablauf von 30 Tagen für Deutschland verbindlich.

Deutschland schließt somit als einer der ersten EU-Mitgliedstaaten das Ratifikationsverfahren formell ab und betont so die Wichtigkeit, die Lebenssituation von behinderten Menschen zu verbessern. Das Übereinkommen konkretisiert bestehende Menschenrechte und zielt auf die Förderung der Gleichbehandlung behinderter

Menschen in der Gesellschaft. Statt allein auf Fürsorge und Ausgleich von vermeintlichen Defiziten zu setzen, fordert das Übereinkommen, Behinderung als Teil der Vielfalt menschlichen Lebens wahrzunehmen und behinderten

i Informationen

www.bmas.de >
Pressemitteilungen
> PM 24.2.2009



Foto: Photodisc

Menschen eine selbstbestimmte und diskriminierungsfreie Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen. Die Ratifizierung ist deshalb nicht das Ende eines Prozesses, sondern der Anfang der Umsetzung des Übereinkommens in den nächsten Jahren.

Konferenz Schlaf

Die Gottlieb Daimler- und Karl Benz-Stiftung veranstaltet am 27. Mai in Berlin ein Kolloquium zur Schlafforschung. Verantwortlich ist Prof. Dr. Thomas Penzel, wissenschaftlicher Leiter des Schlafmedizinischen Zentrums der Charité. Das 13. Kolloquium bringt Schlafmediziner aus den USA, der Schweiz und Deutschland zusammen. Die Neurologen, Biologen und Psychologen, die aus der Grundlagen- und der anwendungsbezogenen Forschung kommen, erläutern verschiedene Formen von Schlafstörungen und die damit verbundenen Gefahren für die Menschen. Im anschließenden Podiumsgespräch diskutieren Schlaf- und Arbeitsmediziner die forschungs- und gesundheitspolitischen Dimensionen der Schlafforschung.

Die Teilnahmegebühr beträgt 50 Euro (für Studenten 25 Euro).

i Informationen und Anmeldung

www.daimler-benz-stiftung.de

Meißner Sicherheitstechnik GbR

Auffanggurte
Falldämpfer
Seilkürzer
Abseil- und Rettungsgeräte
Werkzeugtaschen
Steigeisen
Anschlagpunkte
HSS-Anschlageinrichtung
VSS-Steigschutzsystem
Steigkurse
Sachkundigenschulungen

Meißner Sicherheitstechnik GbR

Lämmerweg 65 · 89079 Ulm
Tel.: 0 73 05 / 96 35 - 0
Fax: 0 73 05 / 96 35 - 15
info@meissner-ulm.de
www.meissner-ulm.de



Anzeige

Gewalt an Schulen

Krisenmanagement und Krisenprävention

Sie passieren zum Glück nicht oft, jene Katastrophen wie jetzt in Winnenden, die viele Unbeteiligte zu Opfern machen. Aber auch auf solche – manchmal in ihrer Dramatik unfassbaren – Situationen müssen die Unfallversicherungsträger vorbereitet sein. Und trotz allem oder gerade deswegen ist auch die Prävention weiter voranzutreiben.





Zusammenfassung

Um für Krisenfälle wie einen Amoklauf gewappnet zu sein, empfiehlt es sich, ein internes Krisen- und Notfallmanagement bereits im Vorfeld einzuführen. Ein Netzwerk mit externen Partnern lässt sich ebenfalls frühzeitig aufbauen und dies garantiert, dass es auch funktioniert, wenn es benötigt wird. Im Ernstfall konzentriert sich die Arbeit der Unfallversicherungsträger auf die Behandlung der physischen und vor allem der psychischen Folgeschäden, die nach einem traumatischen Ereignis oft erst zeitversetzt bei den Betroffenen auftreten. Genauso wichtig wie kriseninterventionistische Maßnahmen sind Aktivitäten, die präventiv dazu beitragen, dass solche Ereignisse möglichst vermieden werden. Die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV) und die Unfallkassen engagieren sich deshalb für die Prävention von körperlicher sowie seelischer Gewalt und machen sich für das Konzept einer guten, gesunden Schule stark. In diesem Artikel finden sich dazu Beispiele guter Praxis.

Abstract

In order to be properly prepared for a gun rampage attack, the prior installation of a crisis and emergency management team is widely recommended. A network of external partners is also easily organised in advance to guarantee it being available if and when needed. In the case of an emergency, the accident insurers traditionally concentrate of treating the post-traumatic physical and foremost psychological damages that occur after such an event. Preventative measures are equally as important crisis intervention measures in ensuring that such events do not occur at all. The DGUV and accident insurers alike are involved in measures to prevent physical and psychological violence and are proponents of the concept of healthy and safe schools. The following article highlights some best-practice examples.

„Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Rehabilitation und Entschädigung von Schülerinnen und Schülern sowie von angestellten Lehrkräften und anderen Schulangestellten zuständig.“

Ein Schulbusunfall, ein Großbrand, eine Geiselnahme oder ein Amoklauf – solche Krisenfälle betreffen oft viele Menschen. Sie erleiden dabei häufig nicht nur körperliche, sondern vor allem auch psychische Schäden. Während in der akuten Phase einer solchen Situation Polizei und Rettungskräfte handeln müssen, sind die Unfallversicherungsträger vor allem als Akteure der zweiten Stunde gefragt. Dabei ist es nicht nur von herausragender Bedeutung, dass den Betroffenen schnell und gut geholfen wird, sondern es gilt auch, die gezielte und gesteuerte Nachbetreuung der Versicherten in die Hand zu nehmen. Die Crux dabei: Häufig zeigt sich das Ausmaß der erlittenen psychischen Not erst nach Tagen und die Bewältigung durch den einzelnen Betroffenen braucht Zeit. Traumatherapeuten verweisen darauf, dass bei Gewalttaten wie in Erfurt oder Winnenden die zerstörerischen Wirkungen auf die Psyche wesentlich höher sind als bei Naturkatastrophen oder einem

Zugunglück wie in Eschede. Offenbar fällt es besonders schwer zu akzeptieren, wenn ein Mensch durch einen anderen so viel Unglück erleidet. Im Schulalltag tritt Gewalt in vielen Formen auf. Wenngleich es sich in der öffentlichen Wahrnehmung anders verhält, so sind nach Statistiken der Unfallversicherungsträger zwar körperliche Gewalttaten bis 1998 stark angestiegen, aber sie nehmen seitdem ab. Die Häufigkeit der so genannten Raufunfälle an allgemein bildenden Schulen ist zwischen den Jahren 2000 und 2007 sogar um etwa ein Viertel zurückgegangen (siehe **Kasten**). Körperliche Gewalt geht größtenteils von 11- bis 15-jährigen Jungen aus. Die Unfallkassen-Zahlen beziffern den Anteil der durch männliche Jugendliche verursachten Gewalttaten auf rund 70 Prozent. Wenn an der Schule geprügelt wird, geschieht dies zumeist auf dem Pausenhof. Nach Ansicht von Experten sind die Statistiken allerdings nur ein Indiz, jedoch kein Beweis für einen rückläufigen

Trend. Denn die Dunkelziffer – also die Zahl der nicht erfassten Fälle – ist bei schulischer Gewalt noch immer groß. Zudem erhalten die Träger der Schüler-Unfallversicherung nur dann eine Meldung über einen Raufunfall, wenn in der Folge ein Arztbesuch nötig war. Fälle, in denen dies nicht erfolgte, sowie Formen psychischer Gewalt werden dagegen nicht erfasst. Zu letzteren gehören Hänseleien, Pöbeleien, Beleidigungen, tätliche Übergriffe, sexuelle Attacken, Bullying und Mobbing. Gewalt hat also viele Gesichter. Die Handlungen, die dazu zählen, haben einen gemeinsamen Kern, denn es geht stets um die Erlangung von Einfluss, Kontrolle oder Macht über andere Menschen. Die DGUV hat auf diese Entwicklung unter anderem mit einer Informationsschrift „Lexikon Gewalt“ reagiert. Es richtet sich an alle jene, die seitens der Unfallversicherer, aber auch der Schulen und Betriebe mit diesem Thema konfrontiert sind, und möchte die Sensibilisierung für die vielfältigen Erscheinungsformen der Gewalt in diesen Bereichen fördern. Die Bandbreite der abgehandelten Begriffe reicht von Amok und Ausgrenzung über Demütigung, Intrige und Rassismus bis hin zu Stalking und Vergewaltigung.

Daten zur Gewalt

DGUV und Unfallkassen haben in einer im März 2009 veröffentlichten Statistik festgestellt, dass es 2007 auf tausend Schüler bezogen bundesweit 10,8 Unfälle als Folge von Gewalttaten an Grund-, Haupt-, Förder- und Realschulen sowie Gymnasien gab. Die Gesamtzahl der Unfälle durch Raufereien betrug 88.704. Jungen sind noch immer mehr als doppelt so häufig wie Mädchen von Raufunfällen betroffen. Spitzenreiter in der Gewaltstatistik sind die Hauptschulen, die jährlich 30 Raufunfälle auf 1.000 Schüler melden, Gymnasien dagegen nur sechs.

Allerdings verzeichneten die Hauptschulen von allen Schularten den deutlichsten Rückgang bei den Raufunfällen. Im Jahr 2000 gab es dort nämlich noch 47 Raufunfälle pro 1.000 Schüler. In der Hitliste der Gewaltstatistik folgen den Hauptschulen die Förderschulen (18,6) und Realschulen (15,2). Am Ende der Statistik stehen die Grundschulen (5,9) und Gymnasien (6,0). Die Berufsschulen waren in die Statistik nicht einbezogen. Hinsichtlich der auf Altersgruppen dominierten die 11- bis 15-Jährigen (15,2), gefolgt von der Gruppe der über 15-Jährigen (8,9) und den unter Elfjährigen (7,4).

Breites Leistungsspektrum

Die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sind für die Rehabilitation und Entschädigung von Schülerinnen und Schülern sowie von angestellten Lehrkräften und anderen Schulangestellten zuständig. Ihr Leistungskatalog beinhaltet unter anderem: Erste Hilfe sowie medizinische Rehabilitation für erlittene Verletzungen und finanzielle Entschädigung bei bleibenden Körperschäden. Für seelisch traumatisierte Schülerinnen und Schüler übernehmen die Unfallversicherungsträger die Kosten für die psychologische Betreuung. ▶





Foto: DIGITALStock/C. Söffing

Professionelle Krisenvorbereitung

Eine ganz wesentliche Erkenntnis zum Umgang mit Krisenfällen lautet, dass man dafür gerüstet sein muss. Wer im Ernstfall erst anfängt, Zuständigkeiten zu regeln, hat schon verloren. In solch einer zugespitzten Stresssituation muss jeder bereits wissen, was zu tun ist, und auf schematische Abläufe zurückgreifen können.

„Nur vor einer Krise können systematisch der Handlungsvorgang beziehungsweise die verschiedenen Handlungsoptionen erarbeitet werden“, sagt Thorsten Hoffmann, wissenschaftlicher Leiter des Instituts Political & Crisis Management an der Steinbeis-Hochschule Berlin.

Er empfiehlt zu diesem Zweck jeder Organisation die Entwicklung eines Krisenhandbuchs, das grundlegende Verhaltensregeln für den Umgang mit Krisen und Organisationshilfen wie Alarmpläne (Wer ist wann und wie erreichbar?) sowie Verzeichnisse interner und externer Ansprechpartner bereithält. Diese Listen sollten am besten monatlich aktualisiert werden, rät Hoffmann.

Durch die Amokläufe in Erfurt, Emsdetten und Winnenden hat die gesetzliche Unfallversicherung Erkenntnisse im Krisenmanagement gesammelt. Die Konzepte, mit denen sie jeweils 2002 und 2006 auf diese tragischen Ereignisse reagiert hat, wurden auf den Prüfstand gestellt und aus diesen Erfahrungen der DGUV-Leitfaden „Krisen

und Notfälle in Schulen – Leitfaden für Unfallversicherungsträger zum Aufbau eines internen Krisenmanagements“ entwickelt. Dieser geht ebenfalls davon aus, dass bei einem Notfall sofort und zielgerichtet gehandelt werden muss. Dazu ist es notwendig, ein internes Krisen- und Notfallmanagement bereits im Vorfeld einzuführen. Nach dem Leitfaden, der sich an alle Entscheidungsträger und Fachkräfte in Prävention und Rehabilitation der Unfallversicherungsträger richtet, die den Aufbau eines individuellen Krisenmanagements organisieren und/oder in akuten Krisensituationen handlungsleitende Entscheidungen treffen müssen, sollte die Geschäftsführung des Unfallversicherungsträgers (UVT) einen Krisenstab berufen.

„Wichtig ist es, einen geordneten Übergang von der Akutphase zur Nachsorge zu schaffen.“

Darin sollten mindestens die Geschäftsführung, Leiter Prävention, Leiter Rehabilitation, Öffentlichkeitsarbeit und EDV vertreten sein. Der Krisenstab trifft klare Absprachen über die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder und vereinbart einen Alarmierungsplan für den Akutfall. Im „Fall der Fälle“ bestimmt der Krisenstab einen Verantwortlichen vor Ort, der je nach regionaler Struktur und Notfallsituation Mitarbeiter der Prävention oder Rehabilitation sein kann.

Um optimal auf Katastrophenfälle vorbereitet zu sein, holen sich die UVT in Nordrhein-Westfalen (NRW) beispielsweise auch Unterstützung von außen. Zur Weiterentwicklung ihres Krisenmanagements gab es Workshops mit einem Anbieter, der auf Notfallmanagement spezialisiert ist. Darin wurden Ereignisse nachgestellt, um die Aufgaben, Abläufe und den Informationsfluss für den Ernstfall zu optimieren.

Zum Umgang mit Medien und Öffentlichkeit sollten auch frühzeitig bereits grundsätzliche Absprachen im Krisenstab erfolgen. Für den UVT empfiehlt es sich, eine eher zurückhaltende Haltung einzunehmen, um die psychologische Nachsorgearbeit mit Betroffenen nicht durch die Medienberichterstattung zu stören. Da die Öffentlichkeitsarbeit in Krisensituationen einen wichtigen Aspekt darstellt, wurde dazu im letzten Jahr ein spezieller interner Leitfaden für Berufsgenossenschaften und Unfallkassen von der DGUV herausgegeben.

Externe Netzwerke knüpfen

Es ist zudem ratsam, bereits im Vorfeld den Aufbau eines Netzwerkes mit externen Partnern in Angriff zu nehmen.

Daher regt der Leitfaden zum Krisenmanagement an, je nach örtlichen Gegebenheiten Kontakte zu Landschaftsverbänden und Kreisverwaltungen, den Hilfsorganisationen, den Schulaufsichtsbehörden, Schulpsychologen und insbesondere zu den jeweiligen Krisenstäben der zuständigen Ministerien zu knüpfen. In NRW wurde ein solches Netzwerk bereits auf die Beine gestellt, das auch Veranstaltungen und Fortbildungen für Schulen organisiert.

Darin wirken neben der Unfallkasse ebenso Bezirksregierungen, Kommunen, Caritas, Kirchen und Polizei mit. „Solche Kooperationen sind wichtig, um im Ernstfall die richtigen Schritte zu gehen“, erklärt Helga Hudler, Stabsstelle der Geschäftsführung bei der Unfallkasse NRW. Vor allem lasse sich eine gezielte und umfassende Nachversorgung nur schwer improvisieren. Deshalb wurde auch Hudler zufolge in NRW ein schulpsychologisches Netzwerk geschmiedet. Es umfasst Kontakte zu geeigneten Partnern wie regional ansässigen Psychologen, Traumatherapeuten, Traumaambulanzen und -instituten.

Auch in Bayern existiert ein Netzwerk der Schulpsychologen, mit denen die Unfallversicherungsträger kooperieren. Seine Arbeit reicht von notfallpsychologischer Betreuung und Beratung in Krisensituationen über die Entwicklung von Krisenplänen bis hin zu Trainings von Lehrern für etwaige Gewaltsituationen. Auch die Schulen müssen für den Ernstfall gewappnet sein. Dazu haben inzwischen etliche Bundesländer Krisenpläne für die Schulen herausgegeben. Auch die Unfallversicherungsträger in NRW erarbeiteten gemeinsam mit dem Schulministerium einen Notfallplan für Schulen.

Erstversorgung im Krisenfall

Unmittelbar nach dem Unglück sind in erster Linie Polizei und Rettungskräfte gefordert. Schnellstmöglich sollten eine zentrale Anlaufstelle und ein Krisenstab vor Ort gebildet werden. Nach dem Amoklauf in Emsdetten zum Beispiel wurde ein „Runder Tisch“ gegründet mit Vertretern der Stadt, Schulleitung, Schüler, Eltern, des damaligen ▶

DGUV Lexikon Gewalt

Amok, Bullying, Happy Slapping, Stalking – diese und etwa 40 weitere Begriffe werden im „Lexikon Gewalt“ erläutert. Die Informationsschrift verdeutlicht, wie vielfältig die Erscheinungsformen von Gewalt am Arbeitsplatz und in der Schule sein können, und erleichtert die präzise sprachliche Benennung der unterschiedlichen Sachverhalte.



Foto: DGUV



„Wenn ein Mensch auch vier Wochen nach einem traumatischen Erlebnis noch unter spezifischen Beeinträchtigungen leidet, liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit eine posttraumatische Belastungsstörung vor.“

Gemeindeunfallversicherungsverbandes (GUVV) Westfalen-Lippe, der Polizei, Caritas, Kirchen und Bezirksregierung. Zu den anfänglichen Aktivitäten gehörte auch die gezielte Information der unterschiedlichen Zielgruppen, wie Lehrkräfte, Schüler und Eltern. Es hat sich ferner als sinnvoll herausgestellt, für Ratsuchende ab dem ersten Tag eine Krisenhotline einzurichten.

Bei akut Traumatisierten ist es geboten, sich zunächst um deren Grundbedürfnisse zu kümmern, sie beispielsweise vom Unfallort zu entfernen, sie abzuschirmen, eine Decke oder etwas zu trinken anzubieten und die Familie zu verständigen. Neben menschlicher Zuwendung und Schutz hilft auch psychologische Soforthilfe bei der Verarbeitung des Erlebten. Erste therapeutische Schritte können darin bestehen, dass der Betroffene über das Erlebte reden kann, das so genannte psychologische „Debriefing“. Der Begriff stammt ursprünglich aus dem Militär und bezeichnet den Bericht oder die Besprechung nach einem Einsatz. Zudem sollten Gewaltopfer durch behutsame Gespräche erfahren, dass es völlig normal ist, wenn ihre Psyche jetzt „verrückt spielt“.

Schwerpunkt Nachsorge

Der Schwerpunkt der Aktivitäten des UVT konzentriert sich auf die Zeit nach der Akutsituation und die Behandlung der physischen und psychischen Folgeschäden. „Wichtig ist es, einen geordneten Übergang von der Akutphase zur Nachsorge zu schaffen“, erklärt Helga Hudler, die als Krisenmanagerin in Emsdetten dabei war. Dazu sollten mit dem „Runden Tisch“ gemeinsam Ansätze entwickelt werden, um aus der Akutversorgung ein gut gesteuertes, nachhaltiges Betreuungsangebot für alle Betroffenen zu machen, die Hilfe

benötigen. Weil in Krisensituationen und Notfällen in Schulen eine Vielzahl von Personen betroffen ist, sollten Traumaexperten mit einem gesonderten Screening-Verfahren zur Erkennung von Risikogruppen möglichst schnell alle Beteiligten erfassen.

Die Handlungsanleitung der DGUV unterteilt die Beteiligten dazu in drei Gruppen: nämlich „Selbsterholer“, also Menschen, die selbst mit dem Erlebten fertig werden, „Wechsler“, die eventuell Unterstützung benötigen, und „Risikopersonen“, die unbedingt therapeutische Hilfe brauchen. Nach der Einteilung in Gruppen ist jede davon individuell zu betreuen. Aus den Ergebnissen des Screenings ergibt sich die Überleitung in die ambulante oder stationäre Weiterbehandlung.

Je unmittelbarer die Bedrohung wahrgenommen wird, desto stärker fällt die beim einzelnen Betroffenen ausgelöste Erschütterung aus. Traumatische Ereignisse gehen mit sehr starken Gefühlen wie Todesangst, Entsetzen, Verzweiflung, Trauer oder Hilflosigkeit einher. Auf solche oft lebensbedrohlichen Ereignisse reagiert man häufig außerhalb der gewohnten Verhaltensmuster mit einem Notprogramm. Dazu können gehören:

- Handlungsunfähigkeit, Erstarrung, Schock
- Flucht
- aggressives Verhalten, Schreien
- körperliche Reaktionen wie Zittern, Magenkrämpfe
- Gedächtnisverlust
- Gefühlsschaos.

Diese Reaktionen sind völlig normal für eine extrem unnormale Situation und können einige Tage anhalten. Der Betroffene muss das Erlebte verarbeiten.

Folgen traumatischer Ereignisse

Nach einem traumatischen Ereignis tritt bei vielen Menschen eine akute Belastungsreaktion auf, die sich bei jedem unterschiedlich ausdrücken kann. Katrin Boege, klinische Psychologin am Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (BGAG), beschreibt es wie folgt: „Der Betroffene zieht sich von seinen Mitmenschen zurück, ist schreckhaft, verzweifelt oder reizbar. Er kann sich nur schwer konzentrieren, schläft schlecht ein und wacht in der Nacht häufig auf.“ Konzentrationsstörungen, körperliche Übererregung und Hyperaktivität sind weitere mögliche Folgen. Nach Boege reichen oft die Selbstheilungskräfte aus, um ein traumatisches Ereignis zu bewältigen. Wenn ein Mensch mit solchen Erlebnissen jedoch auch vier Wochen danach noch immer unter spezifischen Beeinträchtigungen leide, läge mit hoher Wahrscheinlichkeit eine posttraumatische Belastungsstörung vor. „Zu den typischen Symptomen gehören ‚Flashbacks‘, bei denen der Betroffene den Eindruck hat, die traumatische Situation real wieder zu erleben. Dazu kommt ein ausgeprägtes Vermeidungsverhalten. Der Betroffene geht allem aus dem Weg, was ihn an das Ereignis erinnern könnte – zum Beispiel der Unfallstelle, Geräuschen, Gerüchen oder Zeitungsartikeln“, sagt die Fachfrau vom BGAG. Ein posttraumatisches Belastungssyndrom ist nach Ansicht von Traumatherapeuten aber gut zu behandeln. Die meisten arbeiten mit einer Konfrontationstherapie in einem geschützten Rahmen. Nach Dr. Alina Wilms, Psychologin und Traumatherapeutin, die in der Nachsorge auch sieben Jahre nach dem Amoklauf in Erfurt noch mit Betroffenen arbeitet, gehört dazu auch die Rückkehr an den Tatort. „Man muss das Ganze noch mal machen, um es loszuwerden“, urteilt Wilms. Der Präventionsleiter der Unfallkasse



Foto: Photodisc

Thüringen, Dr. Klaus Zweiling, hält aufgrund seiner persönlichen Erfahrung eine dauerhafte Rückkehr in die alte Schule jedoch nicht für sinnvoll: „Die Geister einer solchen Schreckenstat bleiben in den Mauern – die Schüler sollten in anderen Schulen in neuen Klassenkollektiven sich wieder ins normale Leben integrieren dürfen.“

Nach den Erfahrungen von Alina Wilms dauert es bei manchen besonders lang, bis Normalität wiederhergestellt ist. „Die Wunde wird ganz allmählich zur Narbe, aber die bleibt“, so schildert die Therapeutin den Heilungsprozess. Dabei sei Einzeltherapie besonders hilfreich, denn in Gruppen würden allzu leicht die Probleme der anderen mit übernommen. Wenn psychische Traumatisierungen nicht bewältigt werden, leisten sie anderen Erkrankungen Vorschub. Dazu zählen nach Angelika Schrodtt vom Netzwerk Notfallpsychologie in Radolfszell vor allem Angsterkrankungen, Depressionen, Erkrankungen des Immunsystems, Suchtmittelmissbrauch und fixierte psychosomatische Probleme.

Selbst bei guter Nachversorgung sind Folgebehandlungen in der Regel über einen längeren Zeitraum notwendig. Man muss sogar mit zeitverzögert auftretenden ernsthaften psychischen Leiden rechnen. Deshalb empfiehlt der Leitfaden für Krisen und Notfälle in Schulen eine Wiederholung des Screenings beziehungsweise eine gezielte Nachbefragung nach sechs bis zwölf Monaten, um Veränderungen in der Risikoeinschätzung zu erkennen und entsprechende Maßnahmen ergreifen zu können. Auch bei der Wiederaufnahme des Schulbetriebs oder der Rückkehr in die Schule nach Renovierung oder bei Jahrestagen empfiehlt sich die Begleitung durch die beratenden Psychologen, um mögliche Retraumatisierungen zu erkennen und ihnen entgegenzuwirken. ►



Foto: Mauritius Images

In einer guten Schulkultur sollten Ellenbogenmentalität und Ausgrenzung keinen Platz finden

Gewaltprävention ist unverzichtbar

Alle kriseninterventionistischen Maßnahmen sind natürlich nur Schadensbegrenzung durch eine Art Feuerwehr. Besser ist, alles dafür zu tun, damit solche Ereignisse möglichst vermieden werden, also gezielte Prävention zu betreiben. Die DGUV und die Unfallversicherungsträger versuchen daher, dazu beizutragen, an Schulen ein Klima zu schaffen, das der Entstehung von Gewaltbereitschaft und Gewalt entgegenwirkt. Deshalb fördern sie das Konzept einer guten, gesunden Schule, dem eine Schulkultur entspricht, die durch respektvollen Umgang miteinander und ein soziales Klima geprägt ist. Ellenbogenmentalität, Konkurrenzdruck und Ausgrenzung sollten dort keine Chancen haben. Zur Gewaltprävention an Schulen gehören auch klare Regeln, die besagen, dass Gewalthandlungen von der Rangelei oder dem Anpöbeln auf dem Schulhof bis hin zu sexuellen Übergriffen nicht geduldet werden.

Inzwischen existiert eine Vielzahl von Konzepten und Modellen, wie die Gewaltprävention an Schulen voranzubringen ist. Lehrer lernen beispielsweise in Trainings,

ihre Sensibilität für Schülerverhalten und Interaktionsprozesse zu schärfen sowie ihre Kommunikationsformen auch im Hinblick auf schwierige Schüler zu ergänzen. Zum anderen zielen Workshops darauf ab, das Handlungsrepertoire zu erweitern, um in Konfliktsituationen oder bei Gewalttaten wirksamer eingreifen zu können. In Seminaren lernen die Teilnehmer, Krisenteams für Schulen aufzubauen. Diese sollen Risiken für eine mögliche Gewalttat wahrnehmen – damit ist Mobbing ebenso gemeint wie ein geplanter Amoklauf – und so früh wie möglich dagegen vorgehen. Durch Konfliktlösungstrainings und Streitschlichterprogramme lernen Schülerinnen und Schüler, ihre Konflikte untereinander gewaltfrei zu lösen. Antimobbingprogramme sollen den sozialen Umgang miteinander an der Schule stärken.

Konkrete Projekte

Die DGUV und die Unfallkassen engagieren sich in zahlreichen Präventionsvorhaben. Viele Aktivitäten richten sich auch direkt an Jugendliche und verdeutlichen, wie sich Probleme ohne Gewalt lösen lassen. Die Wanderausstellung „**Achtung in der**

Schule“, die der Öffentlichkeit im Februar auf der Bildungsmesse didacta in Hannover vorgestellt wurde, widmet sich der alltäglichen Gewalt an Schulen. Sie wendet sich an Kinder und Jugendliche der fünften bis zehnten Klasse sowie an Lehrer und Eltern. Die Ausstellung möchte für das Thema Gewalt sensibilisieren, zum Dialog anregen und dazu motivieren, eigene Projekte dazu in Angriff zu nehmen. Denn ihre zentralen Botschaften lauten: „Ich kann etwas tun“ und „Wir können etwas ändern“. Die Ausstellung ist ein Projekt der Initiative Arbeit und Gesundheit (IGA), eines Kooperationsverbundes von DGUV, BKK Bundesverband, AOK-Bundesverband und dem Verband der Ersatzkassen. Die Ausleihe ist kostenlos. Lediglich für den Aufbau und den Transport fallen Kosten an.

Die Unfallkassen machen sich auch in mehreren regionalen Initiativen für Projekte zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt stark. Sie fördern vor allem Vorhaben, mit denen das Selbstbewusstsein und die Selbstbehauptung der Schülerinnen und Schüler gestärkt sowie das Schulklima verbessert werden.



Präventionsarbeit: Das „Theater gegen Gewalt“ mit dem Theater Till wird von mehreren Unfallversicherungsträgern an die Schulen gebracht

In Niedersachsen wird zum Beispiel das Projekt **„Prävention als Chance“ (PaC)** als ein umfassender Ansatz zur schulbezogenen Gewaltprävention angeboten. In einem Verbund aus Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen und in Kooperation mit der örtlichen Polizei und der Jugendhilfe können Kinder von klein auf nach den Regeln des sozialen Miteinander erzogen werden.

Das Projekt **„Mind Matters“** hat sich auf die Fahnen geschrieben, vor allem die psychische Gesundheit der Schüler zu fördern. Dabei richtet sich seine Aufmerksamkeit vorrangig auf die Vermittlung von Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeiten und Sozialkompetenzen. Das Vorhaben wird von der Barmer Ersatzkasse, der Unfallkasse

NRW und dem Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover unterstützt.

Die Unfallkasse Bremen beteiligt sich beispielsweise an der Initiative **„Fairplayer“**. Die Idee: Gegen Gewalt an Schulen hilft Zivilcourage. Ein entsprechendes Verhalten lässt sich im Vorfeld von Schülern und Lehrern lernen. Unter dem Motto **„Wegsehen kann jeder ... helfen auch!“** werden kommunikative Fertigkeiten und Handlungsstrategien erarbeitet, wie man mit Konfliktsituationen umgehen und Gewalt die Stirn bieten kann.

Das Projekt **„RESPEKT – Aktion gewaltfreie Schule“** wird von der Unfallkasse Baden-Württemberg durchgeführt. Es zielt darauf ab, Gewaltprävention in Schulen und Kommunen zu verankern und eine schulübergreifende Vernetzung zu diesem Thema zu erreichen.

Mehrere Unfallversicherungsträger zum Beispiel in Sachsen oder Nordrhein-Westfalen bieten das Programm **„Theater gegen Gewalt“** mit dem Theater Till an. Auch der Film **„Nicht wegschauen! Was tun bei Mobbing?“** eignet sich zum Einsatz in der Präventionsarbeit.

Workshops, Veranstaltungen und Seminare zum Krisenmanagement an Schulen, zur Vorsorge und zum Aufbau eines schuleigenen Krisenkompetenzteams sind inzwischen bei vielen Unfallversicherungsträgern im Angebot. Diese sind besonders an Schulleitungen, Lehrer und Sicherheitsbeauftragte adressiert. ●

Autorin



Foto: privat

Ulla Wittig-Goetz

Die Diplom-Soziologin arbeitet als freie Fachjournalistin und Redakteurin in Frankfurt am Main. E-Mail: u.wittig-goetz@t-online.de

Informationen

www.achtung-in-der-schule.de
www.pac-programm.de
www.mindmatters-schule.de
www.fairplayer.de
www.respekt-info.de

Interview

In der Krise zusammenhalten

Der Amoklauf im baden-württembergischen Winnenden hat gezeigt, dass solche Ereignisse kaum zu verhindern sind. Die negativen Folgen können jedoch durch geeignete Präventionsmaßnahmen, Nachbetreuung und gemeinsames Handeln reduziert werden. Über den Beitrag der Unfallkassen hierzu sprach DGUV Forum mit Wolfgang Kurz von der Unfallkasse Baden-Württemberg.

Welche Rolle spielen Unfallkassen bei Krisen wie einem Amoklauf?

Die Schüler und teilweise die Lehrer sind unsere Versicherten. Entsprechend unserem gesetzlichen Auftrag sind wir auch für die Prävention von Gewaltvorfällen, die Rehabilitation von körperlichen und seelischen Schäden, die dadurch entstehen, oder auch in sehr schweren Fällen für Rentenzahlungen zuständig. Diese Aufgaben sind klar in unserem Leistungskatalog definiert. Grundsätzlich ist unsere Position während einer Krise allerdings zu relativieren, denn Unfallkassen sind die Institutionen der zweiten Stunde. Die der ersten Stunde sind Polizei, Feuerwehr, Rettungskräfte und Notfallseelsorger. Trotzdem darf die Arbeit der Unfallkassen nicht unterschätzt werden: Betroffene, die aufgrund des Erlebten komplett aus der Bahn geworfen wurden, werden von den Unfallkassen, anders als bei einer privaten Versicherung, bei denen die Behandlung von Traumatisierungen oft ausgeschlossen wird, weiter betreut und versorgt – im Extremfall sogar lebenslang.

Worauf kommt es generell beim richtigen Umgang mit Krisen an?

Ein Patentrezept gibt es nicht. Aber ganz wichtig ist die vorherige Gefährdungsanalyse – sich zu überlegen: Was kann passieren, und mit welchen Schutzmaßnahmen kann man dem begegnen? Zudem muss die reibungslose Kommunikation sichergestellt sein. Ohne Kommunikation funktioniert in Krisen gar nichts. Schwachpunkte im System dürfen nicht totgeschwiegen werden, wie zum Beispiel mangelhafte Alarmierungsmöglichkeiten in alten Schulgebäuden.

Gibt es eine Zusammenarbeit zwischen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen?

In Fachgruppen, Fachausschüssen und anderen gemeinsamen Kommunikationsplattformen gibt es vor allem zum Thema Gewaltprävention eine enge Zusammen-

arbeit zwischen Berufsgenossenschaften und Unfallkassen. Schließlich ist Gewalt in allen Arbeitssystemen und Erlebniswelten anzutreffen, in denen Menschen mit Menschen zu tun haben. Dies gilt für Bank- beziehungsweise Sparkassenfilialen genauso wie für Pflegeeinrichtungen – überall gibt es Gewalt. Besonders in diesen Bereichen wird zwischen den Berufsgenossenschaften und Unfallkassen eng zusammengearbeitet. Aber auch beim Thema Traumatisierungen von Personal, zum Beispiel bei Rettungskräften, arbeiten wir vernetzt.

Wie ist die Unfallkasse Baden-Württemberg für eine Krise aufgestellt?

Die Unfallkasse Baden-Württemberg (UKBW) verfügt über ein internes Management für Notfälle ihrer Mitglieder. Grundlage dafür ist ein Leitfaden, den die Fachgruppe Bildungswesen der DGUV gemeinsam mit einigen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand erarbeitet hat. Die UKBW arbeitet dort mit. Der Leitfaden wurde in den letzten zwei Jahren erstellt und wird ständig weiterentwickelt. Die Erfahrungen aus vergangenen Krisen wie zum Beispiel aus den Amokläufen in Erfurt 2002 und Emsdetten 2006 flossen in den Leitfaden mit ein. Das ermöglichte uns auch im aktuellen Fall in Baden-Württemberg eine professionelle Reaktion. Der Leitfaden ist allen Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand bekannt. Er definiert zunächst die Interventionsnotwendigkeit. Zudem werden die Kooperationsziele mit externen Partnern dargestellt und Kommunikationsrichtlinien festgelegt, die sowohl den internen Informationsfluss als auch die Kommunikation nach außen regeln. Auch die Abstimmungsprozesse mit der Polizei oder anderen Institutionen werden detailliert festgelegt. Somit ist eine abgestimmte Krisenintervention sichergestellt, sodass schnell und wirkungsvoll miteinander kommuniziert werden kann – 24 Stunden rund um die Uhr.

War die UKBW auf einen Amoklauf vorbereitet?

Ein solches Ereignis trifft uns nicht unvorbereitet. Im Jahr 2004 haben wir gezielt damit begonnen, uns auf Krisen vorzubereiten und unser internes Kriseninterventionssystem aufzustellen. Auch das notwendige Netzwerk haben wir schon seit langem gebildet. Hier ist zum Beispiel die enge Zusammenarbeit zwischen der Unfallkasse BW und den rund 100 Schulpsychologen zu nennen, die genau auf solche Notfälle spezialisiert sind. Eine wichtige Handlungsleitlinie ist im Jahr 2006 durch die baden-württembergische Verwaltungsvorschrift zum Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen entstanden. Diese Vorschrift hat das Kultus-, Innen- und Umweltministerium anlässlich des Amoklaufs in Emsdetten und einer konkreten Bedrohungssituation in Baden-Württemberg auf den Weg gebracht. Die UKBW war bei der Erstellung dieser Verwaltungsvorschrift beteiligt. Hier sind die Kommunikationsstrukturen sowie die Alarmierungsabläufe dargestellt und es wird genau beschrieben, wer mit wem zusammenwirkt und wer was festlegt.

Wie können sich auch andere Unfallkassen auf solche Ereignisse vorbereiten?

Netzwerke sind grundlegend wichtig. Die Zusammenarbeit mit den Innenministerien, den Innensensoren sowie den Kultusressorts der Länder ist unverzichtbar. Auch die kommunalen Spitzenverbände als Vertreter der Schulträger gehören zum Netzwerk.

Sind auch die Mitglieder der Unfallkasse auf einen Notfall vorbereitet?

Jede Schule in Baden-Württemberg ist über die Verwaltungsvorschrift zum Verhalten an Schulen bei Gewaltvorfällen und Schadensereignissen informiert. So ist dort bekannt, wer die zuständigen Behörden sind und dass ein Krisenplan da sein muss, der die örtlichen Verhältnisse, den Schulträger, die Polizei und die Rettungsleitstelle mit berücksichtigt.

Alle Schulen müssen präventiv ein Krisenteam zusammenstellen. Darüber hinaus arbeitet die UKBW in Krisen mit den Mitgliedern eng verzahnt zusammen. Wenn zum Beispiel eine vom Land eingerichtete Hotline nach einigen Tagen abgeschaltet wird, kann an dieser Stelle die Unfallkasse durch Schalten ihrer eigenen Hotline gezielt weiterarbeiten. Bei der psychologischen Betreuung durch die Hotline machen wir natürlich keine Unterschiede, ob es sich um eine bei uns versicherte Person handelt. Wir kümmern uns auch um die Eltern der betroffenen Schüler. Uns geht es nur darum, Betroffenen möglichst effektiv zu helfen.

Inwiefern können die Unfallkassen durch ihre Maßnahmen einen sinnvollen Beitrag leisten?

Die Unfallkassen bieten den Betroffenen schnelle Unterstützung durch Psychologen an. Und zwar durch solche, die in der Betreuung traumatisierter Menschen erfahren sind. Der Unfallkasse sollte es zunächst gelingen, wichtige Sofortmaßnahmen einzuleiten. Zum Beispiel halte ich die Elterninformationsveranstaltungen direkt betroffener Klassen für sehr wichtig. Auch den Eltern müssen wir schließlich sehr schnell helfen.

Unterstützen sich die verschiedenen Unfallkassen im Krisenmanagement?

Ja. Gerade bei größeren Ereignissen war zeitweise eine dreistellige Anzahl von Schulpsychologen gleichzeitig im Einsatz. Da ist es ganz wichtig, dass so etwas koordiniert erfolgt. Dass also zum Beispiel die Notfallseelsorge der Erste-Hilfe-Organisationen abgestimmt wird auf die nachfolgende psychologische Betreuung. Da gibt es einige erfahrene Fachleute, die sich als Koordinatoren auf hervorragende Weise bewährt haben. Die Unfallkassen unterstützen sich also bundesweit gegenseitig dort, wo Not am Mann ist.

Welche Präventionsmaßnahmen können zur Minimierung des Schadens beitragen?
Grundsätzlich ist Prävention das „A und O“. Dafür müssen Gewaltvorfälle, Katastrophen, Brände oder Massenunfälle in den Bereich des Möglichen gedacht werden.

„Die Unfallkassen unterstützen sich bundesweit gegenseitig“

Über diese Dinge muss man sprechen – man darf sie nicht verdrängen. Und sie müssen immer wieder thematisiert werden. Das, was in der Arbeitswelt die regelmäßige Unterweisung ist, wird auch im Bereich Krisenmanagement gebraucht. Zudem muss den Einrichtungen ein gezieltes und konkretes Handlungsrepertoire zur Verfügung gestellt werden, das ausführlich für die eigenen Verhältnisse durchgespielt und regelmäßig geübt wird. Denn bei allen Gewaltereignissen lässt sich beobachten: Die Folgen sind dort am geringsten, wo solche Vorfälle vorher besprochen und durchexerziert wurden. Schon im Vorfeld müssen Konzepte entworfen werden, wie mit Aggression

und Gewalt umgegangen werden kann. Gewaltprävention setzt aber noch viel früher an: schon bei der Aufgabe, gegen Mobbing vorzugehen und zum Beispiel jugendliche Querdenker positiv zu unterstützen. Die Rebellen von heute können schließlich die Querdenker von morgen sein. Und das ist durchaus positiv. Dieser Herausforderung müssen sich Schule, Familie, Umfeld und die Gesellschaft gemeinsam stellen. Gemeinschaftserleben ist ganz elementar. Eine Gemeinschaft herzustellen unter den Schülern, im Elternhaus, in der Schule, in Vereinen und Gemeinden – das ist effektive Prävention. ●

Das Gespräch führte Natalie Zimmermann, redaktion@dguv-forum.de



Dipl.-Ing. Wolfgang Kurz ist Leiter der Abteilung Prävention bei der Unfallkasse Baden-Württemberg

Studie

Präventionsbilanz und Präventionserfolg

Prävention bedeutet Kosten für die Betriebe, der Nutzen der Prävention zeigt sich jedoch nicht unmittelbar in Erträgen oder Erlösen. Die Autoren zeigen im folgenden Beitrag, dass es sich lohnen kann, in Prävention zu investieren.

Zusammenfassung

Unternehmen investieren in betriebliche Präventionsarbeit. Sie tun dies nicht nur, um den gesetzlichen Anforderungen und ihrer sozialen Verantwortung nachzukommen, sondern auch im eigenen betriebswirtschaftlichen Interesse. Die Präventionskosten und der monetäre Präventionsnutzen lassen sich empirisch ermitteln und in Präventionsbilanzen aus einzelwirtschaftlicher Sicht abbilden. Dabei ergibt sich der Präventionserfolg als Saldogröße. Der „Return on Prevention“, definiert als Verhältnis von Präventionsnutzen und Präventionskosten, drückt das ökonomische Erfolgspotenzial aus. Die Ergebnisse der vorliegenden Studie veranschaulichen, dass es sich lohnt, in betriebliche Präventionsarbeit zu investieren.

Abstract

Companies invest in prevention work to improve occupational safety and health. They follow not only legal and social requirements, but also their own business concerns. Costs and monetary benefits of prevention work can be found out empirically and compared in prevention accounting with single corporate focus. The difference between costs and monetary benefits can be disclosed as the prevention profit or loss of investments in prevention work. The “return on prevention”, defined as benefit-cost ratio, illustrates economic potential. The result of the study exposes that it is worth for businesses to invest in prevention work.

1 Zielsetzung

Unternehmen tätigen Ausgaben für betriebliche Präventionsarbeit. Sie tun dies aufgrund gesetzlicher Vorschriften und ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Beschäftigten. Gleichzeitig handelt es sich jedoch auch um Investitionen im eigenen betriebswirtschaftlichen Interesse. Durch eine geringere Zahl von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten können beispielsweise Betriebsstörungen reduziert und die Produktivität gesteigert werden. Es stellt sich daher die Frage, ob sich Ausgaben für betriebliche Präventionsarbeit aus betriebswirtschaftlicher Sicht „lohnen“. Außerdem interessiert die Größenordnung, in der im Rahmen einer Präventionsbilanzierung gegebenenfalls ein „Return on Investment“¹ anfällt.

Zur Beantwortung dieser Fragen bedarf es der Ermittlung des einzelwirtschaftlichen Präventionserfolgs.² In einer Präventionsbilanz sollen die betrieblichen Präventionskosten und der betriebliche Präventionsnutzen gegenübergestellt werden. Der Präventionserfolg ergibt sich durch Abwägung von Kosten und Nutzen beziehungsweise rechnerisch als Saldogröße. Zur Abbildung des Präventionsnutzens sollen die Präventionswirkungen monetär bewertet werden. Die Bewertung erfolgt empirisch auf der Grundlage einer Befragung der Unternehmen.

2 Betriebliches Rechnungswesen

Das klassische betriebliche Rechnungswesen umfasst finanz- und leistungswirt-



Foto: Fotolia/Philippe Devanne

schaftliche Rechnungen. Finanzwirtschaftliche Rechnungen verarbeiten Zahlungen (Aus- und Einzahlungen, Ausgaben und Einnahmen, Aufwendungen und Erträge). Zu ihnen gehören beispielsweise Investitions- und Finanzierungsrechnungen sowie der kaufmännische Jahresabschluss bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung. Leistungswirtschaftliche Rechnungen erstrecken sich auf Werteverbräuche (Kosten) und Wertentstehungen (Erlöse beziehungsweise Leistungen). Typische Rechnungen sind Kostenrechnungen und einzelwirtschaftliche Kosten-Nutzen-Analysen. Finanz- und leistungswirtschaftliche Rechnungen weisen eine externe Kapitalorientierung oder interne Entscheidungsorientierung jeweils nach bestimmten Zweckorientierungen auf.

Präventionskosten lassen sich relativ leicht ermitteln, bei der Bestimmung des Präventionsnutzens treten Erfassungs- und Bewertungsprobleme auf

ventionsarbeit nicht bei Dritten, sondern im eigenen Betrieb entfalten, gehört der Präventionsnutzen definitionsgemäß nicht zu den sozialen oder ökologischen Rechnungsgrößen. Im Ergebnis können Präventionskosten und Präventionsnutzen keiner klassischen Rechenkategorie in Reinform zugeordnet werden. Präventionskosten führen finanzwirtschaftlich zu Ausgaben und leistungswirtschaftlich zu Kosten. Der Präventionsnutzen veranschaulicht Wirkungen, die mittelbar die Finanz- und Leistungswirtschaft begünstigen. Begreifen lässt sich die Präventionsbilanz am besten als eine erweiterte Investitionsrechnung oder als besondere Form einer Kosten-Nutzen-Rechnung.

3 Begriff des Präventionserfolgs

Der Präventionserfolg ist das Ergebnis positiver und negativer Implikationen betrieblicher Präventionsarbeit. Einerseits bedarf es für die Realisierung von Präventionsmaßnahmen des Einsatzes von Ressourcen. Es entstehen Präventionskosten. Andererseits wirken sich Präventionsmaßnahmen für das Unternehmen nutzenstiftend aus, beispielsweise unmittelbar durch Vermeidung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren oder mittelbar durch Vermeidung von Ausschuss, Nacharbeit und Betriebsstörungen, eine höhere Motivation der Beschäftigten, Produktinnovationen und bessere Produktqualitäten.³

Dabei lässt sich ein qualitativer und quantitativer Präventionserfolg ausmachen. Beispielsweise kann ein qualitativer Präventionserfolg ordinal in Punktwerten gemessen und ein quantitativer Präventionserfolg als Differenz aus dem monetären Nutzen und den Kosten betrieblicher Präventionsarbeit abgebildet werden. Darauf aufbauend konkretisiert sich der „Return on Prevention“ (ROP) als Quotient aus den monetären Rückflüssen aus der Präventionsarbeit und den Präventionsausgaben beziehungsweise als Präventionsnutzen-Präventionskosten-Verhältnis.

4 Konzept der Präventionsbilanz

Die Präventionsbilanz ist keine Bestandsrechnung, sondern eine präventionsökonomische Erfolgsrechnung. Sie stellt die betrieblichen Präventionskosten und den betrieblichen Präventionsnutzen gegenüber. Grundsätzlich kann der Präventions-

erfolg für einzelne Arten von Präventionsmaßnahmen (zum Beispiel Schulungen) bestimmt werden. Angesichts der Wirkungsverbundenheiten der einzelnen Präventionsmaßnahmen und zur Verringerung des ohnehin vergleichsweise komplexen Untersuchungsdesigns liegt es jedoch nahe, ihn für die betriebliche Präventionsarbeit „als Ganzes“ zu identifizieren.

Während sich die Präventionskosten mit Hilfe der Kostenrechnung und des Controllings relativ leicht ermitteln lassen, kommt es bei der Bestimmung des Präventionsnutzens zu Erfassungs- und Bewertungsproblemen. Zur Identifikation des Nutzens von vermiedenen Schadensereignissen empfiehlt sich ein Rückgriff auf die Methoden der Sozialbilanzierung und der empirischen Sozialforschung. Die Präventionsbilanzierung erfolgt branchenbezogen oder branchenübergreifend innerhalb eines vergleichsweise eng definierten Zeitraums. Ergänzend könnte außerdem ein Vergleich von Präventionskosten und Präventionsnutzen über mehrere Jahre hinweg in Betracht kommen. ▶

* Fußnoten

- 1 Eine Analyse ökonomischer Modelle findet sich bei Kramer, L.; Bödeker, W.: Return on Investment im Kontext der betrieblichen Gesundheitsförderung und Prävention, IGA-Report 16, 2008.
- 2 Bisherige Ansätze orientieren sich beispielsweise an den Unfallkosten und Kosten einer ungestörten Arbeitsstunde. Siehe hierzu Gut, P.; Steffen, E.-J.: Zur präventiven Bedeutung einzel- und gesamtwirtschaftlicher Unfallkostenrechnungen. In: Bundesanstalt für Arbeitsschutz (Hrsg.): Kosten der Arbeitsunfähigkeit, Dortmund 1983, S. 148–179; Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften (Hrsg.): BGZ-Report 4/95, Produktivitätsfaktor Gesundheit – mehr Wirtschaftlichkeit durch Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Sankt Augustin 1995; Kohstall, T.; Lüdeke, A.: Neue Wege der betrieblichen Unfallkostenrechnung. In: Ecker, F.; Kohstall, T. (Hrsg.): Arbeitsschutz besser managen, 16. Ergänzungs-Lieferung, Dezember 2003, Köln 2003, 10900.
- 3 Zum Einfluss des Arbeitsschutzes auf den Unternehmenserfolg siehe Packebusch, L.; Herzog B.; Laumen, S.: Erfolg durch Arbeitsschutz, Dortmund; Berlin; Dresden 2003, S. 35 ff.

Eine ergänzende gesellschaftsbezogene und ökologische Sichtweise liegt bei Sozial- und Ökobilanzen vor. Die verwendeten Rechnungsgrößen (soziale und ökologische Kosten und Nutzen) verlassen die finanz- und leistungswirtschaftliche Betrachtungsebene, berücksichtigen externe Effekte und ermöglichen die Bewertung von Beeinträchtigungen und Begünstigungen Dritter.

Eine Präventionsbilanz lässt sich weder als finanz- oder leistungswirtschaftliche noch als gesellschaftsbezogene oder ökologische Rechnung verstehen. Präventionskosten stellen zwar regelmäßig Aufwendungen und betriebswirtschaftliche Kosten dar, der Präventionsnutzen führt jedoch nicht unmittelbar zu Erträgen oder Erlösen. Da sich die Wirkungen betrieblicher Prä-

Bei der Präventionsbilanzierung treten mehrdeutige Ursache-Wirkungs-Zusammenhänge auf. Beispielsweise sorgen betriebliche Präventionsarbeit, technischer Fortschritt, gesellschaftliches Bewusstsein und andere Faktoren gemeinsam für mehr Sicherheit am Arbeitsplatz. Der singuläre Nutzen betrieblicher Präventionsarbeit lässt sich nicht isolieren. Hinzu kommt, dass sich die Wirkungen von Präventionsmaßnahmen erst langfristig entwickeln. Gleichzeitig beinhalten die Beschaffungspreise von Betriebsmitteln bereits die Mehrkosten sicherheitsrelevanter Ausstattungsmerkmale, die inzwischen zum allge-

meinen Standard geworden sind. Primäre (zum Beispiel für sicherheitsrelevante Zusatzausstattung) und sekundäre (zum Beispiel für die Basisausführung unter Berücksichtigung geltender Sicherheitsstandards) Präventionskosten können kaum voneinander abgegrenzt werden. Ein formales Verständnis von und justiziable Anforderungen an Präventionsbilanzierung stoßen an ihre Grenzen. Stattdessen basiert die Präventionsbilanz auf einem ökonomischen Modell, das zwar restriktive Annahmen zugrunde legt, innerhalb der Prämissen durch Anwendung einer entsprechenden Methodik aber eine Abschätzung

der einzelwirtschaftlichen Wirkungen betrieblicher Präventionsarbeit ermöglicht.

5 Empirische Erhebung

Zur empirischen Ermittlung der Präventionskosten und des Präventionsnutzens wurden 39 Unternehmen verschiedener Branchen, Größenklassen und Rechtsformen in den Jahren 2007 und 2008 befragt. Die ausgewählten Unternehmen interessierten sich für Arbeitsschutz und erklärten sich freiwillig zur Mitarbeit bereit. Insofern liegt eine Querschnittsuntersuchung auf Basis einer Positivauswahl vor. Die Befragung in Form standardisierter Interviews richtete sich abstrakt an das Unternehmen. Aus praktischen Gründen wurden in Vertretung des Unternehmens ausgewählte Unternehmensangehörige (zum Beispiel Betriebsrat, Controller, Sicherheitsfachkräfte, Unternehmerin/Unternehmer) angesprochen und entweder persönlich aufgesucht oder telefonisch respektive per E-Mail kontaktiert. Im Idealfall äußerten sich die befragten Personen als Gruppe und gaben eine gemeinsame Antwort ab. Die Präventionskosten ließen sich vergleichsweise problemlos bestimmen. Als zweckmäßig erwies sich die Unterscheidung folgender Präventionskostenarten: Kosten für persönliche Schutzausrüstungen, sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung, Sicherheitsbeauftragte, bestimmte präventionsbedingte Qualifizierungsmaßnahmen und Vorsorgeuntersuchungen sowie Organisations-, Investitions- und Anlaufkosten (siehe **Tabelle 1**).

Tabelle 1: Empirisch ermittelte betriebliche Präventionskosten*

Betriebliche Präventionskosten (Kosten in Euro pro Mitarbeiter/-in und Jahr)	n	Medianwert	Mittelwert	Minimum/Maximum
Kosten für persönliche Schutzausrüstungen	38	116,00	166,80	0,00/700,00
Kosten für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung	34	72,00	114,40	5,00/464,00
Personalkosten für Sicherheitsbeauftragte (ohne sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung)	24	100,00	199,70	5,00/1071,00
Kosten für bestimmte präventionsbedingte Qualifizierungsmaßnahmen	30	60,00	95,00	2,00/500,00
Kosten für Vorsorgeuntersuchungen	13	20,00	22,50	4,00/84,00
Organisationskosten	9	60,00	91,20	10,00/374,00
Investitionskosten	10	26,00	68,00	6,00/303,00
Anlaufkosten	7	25,00	82,90	5,00/282,00

* Quelle: Autoren, siehe auch www.dguv.de > Webcode d13809, Teilprojekt 5

Tabelle 2: Empirisch direkt ermittelter betrieblicher Präventionsnutzen*

Betrieblicher Präventionsnutzen (Nutzen in Euro pro Mitarbeiter/-in und Jahr)	n	Medianwert	Mittelwert	Minimum/Maximum
Kosteneinsparungen durch vermiedene Betriebsstörungen	3	75,00	175,00	50,00/400,00
Kosteneinsparungen durch vermiedenen Ausschuss und geringere Nacharbeit	2	65,50	65,50	10,00/121,00
Wertzuwachs durch gestiegene Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten	4	56,00	80,25	10,00/200,00
Wertzuwachs durch nachhaltige Qualitätsorientierung und verbesserte Produktqualitäten	3	31,00	47,00	10,00/100,00
Wertzuwachs durch Produktinnovationen	3	31,00	47,00	10,00/100,00
Wertzuwachs durch höheres Image	4	21,00	60,25	0,00/200,00

* Quelle: Autoren, siehe auch www.dguv.de > Webcode d13809, Teilprojekt 5

Schwierigkeiten bereitete die direkte Schätzung des Präventionsnutzens (siehe **Tabelle 2**), was sich in der geringen Zahl von Antworten bemerkbar macht. Deshalb empfahl sich ersatzweise ein indirektes Schätzverfahren in Anlehnung an den Zahlungsbereitschaftsansatz. Die befragten Personen wurden gebeten, sich die Präventionsbilanz als Pendelwaage vorzustellen. Aufgrund ihrer Erfahrungen sollten sie schätzen, ob sich die summarischen Präventionskosten und der summarische Präventionsnutzen die Waage halten beziehungsweise ob die Kosten oder der



Präventionsbilanz als Gegenüberstellung von Präventionskosten und Präventionsnutzen

Nutzen ein größeres Gewicht haben. Fallen die Kosten oder der Nutzen größer aus, wurden zur Bemessung der Relation Verhältniszahlen von 1,0 an in 0,2er-Schritten aufwärts vorgeschlagen. Die Befragten entschieden sich für diejenige Verhältniszahl, die gerade noch Akzeptanz erfährt (siehe **Tabelle 3**).⁴

Tabelle 3: Verteilung einzelbetrieblicher Nutzen-Kosten-Quotienten *

Quotient	Anzahl
<1	1
1–1,99	20
2–2,99	11
3–3,99	1
4–4,99	1

* Quelle: Autoren, siehe auch www.dguv.de > Webcode d13809, Teilprojekt 5

Durch diese Vorgehensweise ließ sich das Verhältnis von Präventionsnutzen und Präventionskosten illustrieren. Bei bekannten summarischen Präventionskosten war es anschließend möglich, für jedes Unternehmen den monetären summarischen Präventionsnutzen zu errechnen.⁵ Im nächsten Schritt ging es um die Verteilung des summarischen Präventionsnutzens auf

die einzelnen Präventionsnutzenarten. Die befragten Personen wurden aufgefordert, auf die nachfolgenden (sinngemäßen) Fragen mit „ja“ oder „nein“ zu antworten:

- Sehen Sie für Ihr Unternehmen Kosteneinsparungen durch vermiedene Betriebsstörungen?
- Sehen Sie für Ihr Unternehmen Kosteneinsparungen durch vermiedenen Ausschuss und geringere Nacharbeit?
- Sehen Sie für Ihr Unternehmen einen Wertzuwachs durch gestiegene Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten?
- Sehen Sie für Ihr Unternehmen einen Wertzuwachs durch nachhaltige Qualitätsorientierung und verbesserte Produktqualitäten?
- Sehen Sie für Ihr Unternehmen einen Wertzuwachs durch Produktinnovationen?
- Sehen Sie für Ihr Unternehmen einen Wertzuwachs durch ein besseres Image?

Die Befragten kennzeichneten mit „Ja-Antworten“ die für ihr Unternehmen jeweils relevanten Nutzenarten. Anschließend wurde für jede Nutzenart die Summe der Ja-Antworten ermittelt. Die Verteilungsgrößen ergaben sich dadurch, dass die Summen der Ja-Antworten der einzelnen Nutzenarten jeweils auf die Gesamtsumme aller

Ja-Antworten (aller Unternehmen) bezogen wurden. Es ergab sich nachstehende prozentuale Nutzenverteilung:

- Nutzen durch vermiedene Betriebsstörungen: 20 Prozent
- Nutzen durch vermiedenen Ausschuss und geringere Nacharbeit: 8 Prozent
- Nutzen durch gestiegene Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten: 25 Prozent
- Nutzen durch nachhaltige Qualitätsorientierung und verbesserte Produktqualitäten: 17 Prozent
- Nutzen durch Produktinnovationen: 8 Prozent
- Nutzen durch höheres Image: 22 Prozent. ▶

*** Fußnoten**

- 4 In Anlehnung an Jones-Lee, M. W.: Personal Willingness to Pay for Prevention: Evaluating the Consequences of Accidents as a Basis for Preventive Measures. In: *Addiction*, Vol. 88, 1993, pp. 913–921.
- 5 Ansätze zur Geldbewertung von „weichen Kennzahlen“ auf der Basis einer erweiterten Kosten-Nutzen-Analyse finden sich bei Fritz, S.: *Ökonomischer Nutzen „weicher“ Kennzahlen*, Zürich 2005.



Beispiel betriebliche Gesundheitsprogramme: Die Wirkungen von Präventionsmaßnahmen zeigen sich erst langfristig

Die Nutzenverteilung soll grundsätzlich für jedes der befragten Unternehmen gelten. Falls bei einem Unternehmen nicht alle Nutzenarten als relevant vorlagen, mussten für die Verteilung des summarischen Präventionsnutzens auf die positiv markierten Nutzenarten die Verteilungsgrößen entsprechend hochgerechnet werden. Durch Addition des einzelnen monetären Präventionsnutzens jeder Nutzenart ergab sich der (monetäre) Gesamtnutzen einer Präventionsnutzenart (siehe **Tabelle 4**).

6 Empirische Ergebnisse

Die nachstehende Präventionsbilanz (siehe **Tabelle 5**) fasst das Ergebnis der empirischen Erhebung zusammen. Die Netto- oder Saldogröße drückt den positiven oder negativen Präventionserfolg aus. Wie bei

Erfolgsrechnungen üblich, sind die Präventionskosten und der Präventionsnutzen nach Kosten- und Nutzenarten gegliedert. Die Kosten- und Nutzengrößen wurden als Mittelwerte berechnet, um alle Werte, also auch Minimum- und Maximumwerte, gleichermaßen zu berücksichtigen. Möglich wäre auch eine Darstellung auf der Basis von Medianwerten. Die strukturelle Aussage der Präventionsbilanz und der Ausweis eines (positiven) Präventionserfolgs würden sich dadurch nicht ändern. Das Ergebnis der Präventionsbilanzierung beruht auf einer Positivauswahl der befragten Unternehmen. Damit sind Nachteile und Vorteile verbunden. Es besteht tendenziell die Gefahr, dass Unternehmen, die sich für betriebliche Präventionsarbeit motivieren, einen zu hohen Präventionsnutzen unterstellen. Das vorliegende Antwortverhalten bewegt sich

jedoch mehrheitlich in einem vergleichsweise engen Korridor, sodass die Annahme gerechtfertigt ist, dass sich dieser Effekt allenfalls im Einzelfall, nicht jedoch in der Gesamtheit bemerkbar macht. Günstig wirkt sich diese Vorgehensweise hingegen auf die Qualität der Ergebnisse aus. Unternehmen, die sich für Prävention interessieren, zeigen eine erhöhte Bereitschaft zur Mitarbeit und beantworten engagiert die gestellten Fragen. Außerdem verbessert sich die Validität der Ergebnisse dahingehend, dass bei Unternehmen, die bislang nur wenig in betriebliche Präventionsarbeit investieren, das Ergebnis der Präventionsbilanzierung, dargestellt als Präventionserfolg, angesichts der noch nicht erschlossenen betriebswirtschaftlichen Potenziale noch besser ausfallen dürfte. Damit rechtfertigt die Positivauswahl den mit 39 Unternehmen relativ geringen Befragungsumfang.

Tabelle 4: Empirisch ermittelter betrieblicher Präventionsnutzen*

Betrieblicher Präventionsnutzen (Nutzen in Euro pro Mitarbeiter/-in und Jahr)	n	Medianwert	Mittelwert	Minimum/Maximum
Kosteneinsparungen durch vermiedene Betriebsstörungen	21	245,80	304,80	50,00/974,30
Kosteneinsparungen durch vermiedenen Ausschuss und geringere Nacharbeit	8	73,20	98,60	10,00/331,10
Wertzuwachs durch gestiegene Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten	30	306,60	375,70	10,00/1274,00
Wertzuwachs durch nachhaltige Qualitätsorientierung und verbesserte Produktqualitäten	18	98,80	150,00	10,00/477,30
Wertzuwachs durch Produktinnovationen	8	41,10	62,00	10,00/144,90
Wertzuwachs durch höheres Image	25	186,40	285,50	0,00/1071,70

* Quelle: Autoren, siehe auch www.dguv.de > Webcode d13809, Teilprojekt 5

Zur Erhöhung der praktisch-normativen Aussagekraft der Präventionsbilanz empfiehlt sich die Berechnung des Präventionsnutzen-Präventionskosten-Verhältnisses, das zugleich den Return on Prevention betrieblicher Präventionsarbeit zum Ausdruck bringt. Aus den vorliegenden Datensätzen werden gepaarte und ungepaarte Nutzen-Kosten-Verhältnisse gebildet und deren Mittelwert berechnet. Für die in die Studie einbezogenen Unternehmen ergibt sich im Ergebnis ein Return on Prevention von 1,6. Der Return on Prevention bezeichnet das ökonomische Erfolgspotenzial betrieblicher Präventionsarbeit. Eine finanz- oder leistungswirtschaftliche Operationalisierung

(zum Beispiel in Form eines linearen Zusammenhangs zwischen Aufwand und Erlös) ermöglicht er aber nicht. Vielmehr handelt es sich beim Return on Prevention um eine theoretische Größe, die Richtung und Stärke des Wirkungszusammenhangs zwischen Präventionskosten und Präventionsnutzen beschreibt. Im vorliegenden Fall drückt sie aus, dass sich Investitionen in betriebliche Präventionsarbeit innerhalb des Modells der Präventionsbilanzierung und vor dem Hintergrund der befragten Unternehmen positiv auf den Unternehmenserfolg auswirken. Insofern investieren die Unternehmen in betriebliche Präventionsarbeit nicht nur aufgrund gesetzlicher Vorschriften und sozialer Verantwortung, sondern auch im eigenen betriebswirtschaftlichen Interesse.⁶ Weiter gehende strategische Optimierungsüberlegungen könnten Gegenstand eines Präventionscontrollings sein.⁷ ●

Autoren

Prof. Dr. Dietmar Bräunig, Inhaber der Professur für Management personaler Versorgungsbetriebe, Justus-Liebig-Universität Gießen, E-Mail: dietmar.braeunig@haushalt.uni-giessen.de

Dr. Thomas Kohstall, Leiter der Abteilung „Organisation und Finanzen“, Institut Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, E-Mail: thomas.kohstall@dguv.de

Katrin Mehnert, wissenschaftliche Mitarbeiterin, E-Mail: katrin.mehnert@t-online.de

★ Fußnoten

- 6 Vgl. Kuhn, K.: Arbeitsschutz und Wirtschaftlichkeit. In: WSI Mitteilungen, 1995, S. 89–98.
- 7 Vgl. Langhoff, T.: Ergebnisorientierter Arbeitsschutz, Dortmund und Berlin 2002, S. 37 ff.

Tabelle 5: Präventionsbilanz auf Grundlage des Mittelwertes*

Präventionsbilanz (n = 39, auf Basis des Mittelwertes)			
Betriebliche Präventionskosten	Wert in Euro pro Mitarbeiter/-in und Jahr	Betrieblicher Präventionsnutzen	Wert in Euro pro Mitarbeiter/-in und Jahr
Kosten für persönliche Schutzausrüstungen	166,80	Kosteneinsparungen durch vermiedene Betriebsstörungen	304,80
Kosten für sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung	114,40	Kosteneinsparungen durch vermiedenen Ausschuss und geringere Nacharbeit	98,60
Personalkosten für Sicherheitsbeauftragte ohne sicherheitstechnische und arbeitsmedizinische Betreuung	199,70	Wertzuwachs durch gestiegene Motivation und Zufriedenheit der Beschäftigten	375,70
Kosten für bestimmte präventionsbedingte Qualifizierungsmaßnahmen	95,00	Wertzuwachs durch nachhaltige Qualitätsorientierung und verbesserte Produktqualitäten	150,00
Kosten für Vorsorgeuntersuchungen	22,50	Wertzuwachs durch Produktinnovationen	62,00
Organisationskosten	91,20	Wertzuwachs durch höheres Image	285,50
Investitionskosten	68,00		
Anlaufkosten	82,90		
Summe	840,50	Summe	1276,60

(Monetärer Netto-) Präventionserfolg: 436,10 Euro pro Mitarbeiter/-in und Jahr

* Quelle: Autoren, siehe auch www.dguv.de > Webcode d13809, Teilprojekt 5

Arbeitsmedizin von A bis Z

Lexikon für die Praxis



- Zentrale Begriffe der Arbeitsmedizin verständlich erklärt
- Erstinformation für alle, die sich mit der Arbeitsmedizin beschäftigen
- Für angehende Arbeitsmediziner, Sicherheitsingenieure und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
- Adressen und Hinweise zu weiterführenden Informationen

224 Seiten
ISBN 978-3-89869-222-9 € 17,00

Einfach bestellen unter:

www.universum.de/shop

oder per Fax unter:

0611 90 30-277/-181

Universum Verlag GmbH
Postfach · 65175 Wiesbaden
Registriert beim Amtsgericht
Wiesbaden, HRB 2208
Geschäftsführer:
Siegfried Pabst, Frank-Ivo Lube
Telefon 0611 90 30-501
Bestell-Fax: 0611 90 30-277-181

UniversumVerlag 



Aus der Forschung

Neue Interventionsstudie zum Hautschutz in der Praxis

„Gesunde Haut – weniger Hauterkrankungen“ – mit diesem Slogan warb die Präventionskampagne Haut für gesunde Haut im Beruf und im Privatleben. Mehr als 10.000 Berufskrankheiten, die im Jahr 2007 von den Berufsgenossenschaften bestätigt wurden, betreffen die Haut. Das sind über 43 Prozent aller Berufskrankheiten.

Problem

Ein zentraler Präventionsansatz für die Vermeidung von beruflich bedingten Hauterkrankungen ist ein konsequenter Hautschutz am Arbeitsplatz. Das Tragen von Handschuhen stellt eine Möglichkeit dar, die Haut zu schützen. Ist dies im Arbeitsablauf nicht immer möglich, kommen Hautmittel – also Hautschutz- (HS) und Hautpflegemittel (HP) – zum Einsatz. Relevante Fragen zur Qualität der Inhaltsstoffe, und dazu, wie häufig die Hautmittel aufgetragen werden müssen und wie sie von Arbeitnehmern im betrieblichen Alltag überhaupt eingesetzt werden können, sind in vielen Bereichen weitgehend unbeantwortet.

Aktivitäten

Um diese Fragen beantworten zu können, wurde vom BGFA – Forschungsinstitut für Arbeitsmedizin der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung in Kooperation mit der Klinik für Dermatologie und Allergologie im St. Josefs-Hospital der Ruhr-Universität Bochum und mit Unterstützung der Vereinigung der Metall-Berufsgenossenschaften eine Hautschutzstudie initiiert und durchgeführt. Aufgabe war es, Erkenntnisse über die Wirkung von Hautmitteln unter realen Arbeitsbedingungen zu gewinnen. Die Studie wurde in einem mittelständischen Betrieb aus der metallverarbeitenden Branche durchgeführt. Insgesamt 108 Probanden – allesamt gegenüber

Kühlschmierstoffen exponiert – erklärten sich bereit, an dieser Studie teilzunehmen. Vier Personen mussten aufgrund vordefinierter Studienkriterien von der Teilnahme ausgeschlossen werden. Im Laufe eines Jahres brachen acht Teilnehmer die Studie ab, sodass am Ende der Studie 96 Probanden an allen vier Studienvisiten teilgenommen haben. Die **Abbildung 1** zeigt die Aufteilung der 96 eingeschlossenen Studienteilnehmer auf die verschiedenen Gruppen.

Welche Probanden entweder ein vorher festgelegtes Hautmittel oder kein Hautmittel im Studienzeitraum anwenden sollten, wurde durch ein Zufallsverfahren festgelegt:

- Gruppe 1: Anwendung von Hautschutz (HS) an der einen Hand und keine Anwendung von Hautschutz und/oder Hautpflege (Ø) an der anderen Hand
- Gruppe 2: Hautschutz und Hautpflege (HS + HP) an einer Hand und HP an der anderen Hand

Um im zeitlichen Verlauf die Veränderungen der Haut zu dokumentieren, wurden sowohl hautphysiologische Messmethoden als auch eine klinische Befundung durch Dermatologen durchgeführt. Durch eine detaillierte Expositionserfassung am Arbeitsplatz war eine Abschätzung der Hautbelastung insbesondere gegenüber Kühlschmierstoffen möglich. Während der Studienvisiten wurde zunächst eine eingehende Schulung über die anzuwendenden Hautschutz- und Hautpflegemaßnahmen durchgeführt. Aufgebrauchte Tuben wurden eingesammelt und neue ausgehändigt. Die Untersuchungen am BGFA wurden entsprechend wiederholt.

Informationen

www.bgfa.de >
Webcode 539648



Während des Studienverlaufs verbesserte sich der Hautzustand der Probanden nachweislich

Hautbefund

Der klinische Hautbefund der Probanden wurde durch den Studienarzt erhoben, dem die Gruppenzugehörigkeit der Probanden nicht bekannt war. Zudem wurde eine Bilddokumentation der Hände angefertigt. Nach Studienende bewertete ein weiterer Hautarzt, der die ursprünglichen Hautbefunde nicht kannte, die Hände erneut mittels der vorhandenen Bilddokumentation. Bei voneinander abweichenden Ergebnissen wurde der Hautzustand in einem Konsensusgespräch zwischen den beiden Ärzten ermittelt. Der Hautzustand wurde einer von drei Gruppen zugeordnet:

- unauffälliger Befund
- gering auffälliger Befund
- auffälliger Befund

Ein „auffälliger“ Befund beinhaltet Hautveränderungen, die eine spezifische Therapie notwendig erscheinen ließen.

Ergebnisse

Während des Studienverlaufs verbesserte sich der Hautzustand der Probanden nachweislich. Zu Beginn der Studie – also vor der Intervention – waren vier Hautbefunde „auffällig“. Am Studienende hatte sich einer der „auffälligen“ Hautbefunde zu einem „unauffälligen“ entwickelt und die drei anderen in „gering auffällige“ Befunde. Die Anzahl der „unauffälligen“ Befunde stieg im Studienzeitraum von 63 auf 68 Prozent, während die Anzahl der „geringfügig auffälligen“ Befunde von 35 auf 32 Prozent sank.

Schlussfolgerungen

Ziel der Studie war es unter anderem, Erkenntnisse über den Einfluss von Hautmitteln auf den Hautzustand unter realen Arbeitsbedingungen zu gewinnen. Durch gezielte Schulungsmaßnahmen für die Arbeitnehmer konnte das Eincremeverhalten nach einem Jahr bei 80 Prozent der Probanden als sehr gut bis gut und bei 10 Prozent der Teilnehmer immerhin noch als befriedigend beurteilt werden. Die Probanden haben sich offensichtlich an die Vorgaben gehalten. Die Tatsache, dass kein Hautbefund nach Studienabschluss als „auffällig“ eingestuft werden musste, demonstriert einen vorhandenen Interventionseffekt. Abschließend lässt sich allerdings nicht klären, ob dieser Effekt auf die Anwendung der Hautmittel

zurückzuführen ist oder auf das erhöhte Bewusstsein der Probanden für ihren Hautzustand und die daraus resultierenden Verhaltensänderungen. Diese Studie liefert zwei wichtige Erkenntnisse: Zum einen sind Interventionsstudien zum Thema Wirksamkeit von Hautmitteln im beruflichen Alltag durchführbar. Zum anderen führt eine verbesserte Aufmerksamkeit für Hautschutz und Hautpflege zu einem verbesserten Hautzustand. Das Benutzen von Hautmitteln unterstützt diesen Effekt, allerdings lässt sich eine Beurteilung des Hautzustandes nur klinisch vornehmen. ●

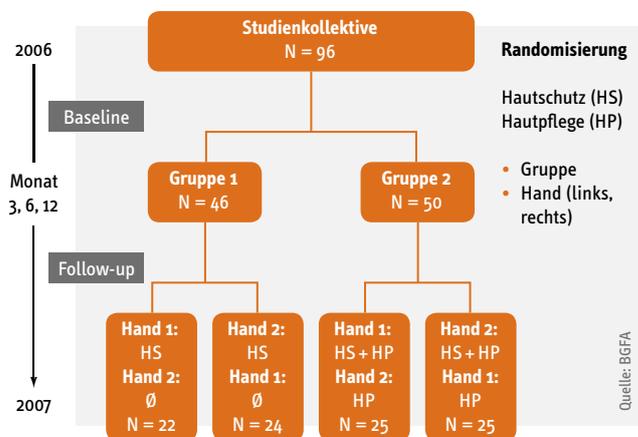


Abbildung 1: Die Verteilung der Gruppen in der Übersicht

Autor



Foto: BGFA

Dipl.-Stat. Dirk Taeger
Stellvertretender Leiter des Kompetenz-Zentrums Epidemiologie des BGFA – Forschungsinstituts für Arbeitsmedizin der DGUV, Institut der Ruhr-Universität Bochum
E-Mail: taeger@bgfa.de

Lösungsansätze für die Praxis

Schädigerbeteiligung am Sozialverwaltungsverfahren

Innerhalb der Unfallversicherungsträger ist eine lebhafte Diskussion darüber entstanden, wie den Beteiligungsrechten der Schädiger, die ihnen durch § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X eingeräumt werden, Rechnung getragen werden kann und welche Folgen sich daraus für die Praxis ergeben.¹

Zusammenfassung

Ausgehend von der Prämisse, dass der Schädiger notwendigerweise am Sozialverwaltungsverfahren zu beteiligen ist, werden Lösungsansätze für eine ordnungsgemäße Schädigerbeteiligung von vornherein oder Möglichkeiten der Nachholung derselben dargestellt und den Unfallversicherungsträgern wird eine To-do-Liste übergeben.

Abstract

Working on the assumption that the injuring party should be included in the damage settlement process, accident insurers have now received to-do-lists outlining potential solutions to achieving this, both from the get-go and alternatively in retrospect.

In letzter Zeit treten bei den Unfallversicherungsträgern vermehrt Fragen rund um die Thematik „Die (nicht) ordnungsgemäße Beteiligung des Schädigers am Sozialverwaltungsverfahren und deren Folgen“ auf. Die Frage der Hinzuziehung der Schädiger gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X hat in der Praxis der Unfallversicherungsträger lange Zeit ein Schattendasein geführt, obwohl bereits seit längerem und mehrfach in der Rechtsprechung² und der Literatur³ auf die Bedeutung dieser Norm hingewiesen wurde. Dies hat sich aufgrund des Urteils des BGH vom 20. November 2007⁴ zugunsten einer offenen Diskussion geändert.

Dies ist deshalb wichtig, weil die Nichtbeachtung von bestehenden Verfahrensrechten bei den Unfallversicherungsträgern in der Vergangenheit immer wieder zu einem Verwaltungsmehraufwand geführt hat.⁵

Die Diskussion zu dieser Thematik hat gerade erst begonnen und wird noch längere Zeit andauern, weil in diesem Zusammenhang immer wieder neue Fragen auftauchen.

Mit diesem Aufsatz möchte der Verfasser einen Diskussionsbeitrag leisten. Dazu werden Lösungsansätze präsentiert. Zugleich wird aber den Unfallversicherungsträgern eine „To-do-Liste“ aufgegeben, deren Abarbeitung die praktische Umsetzung erheblich erleichtern würde.

1 Ausgangspunkt

Für die weitere Darstellung soll unterstellt werden, dass eine Fallkonstellation vorliegt, wonach der Unfallversicherungsträger zu einer Beteiligung des Schädigers am Sozialverwaltungsverfahren verpflichtet ist. In diesem Aufsatz soll also die Frage,



Foto: Fotolia/Armin Wittke

ob der Schädiger überhaupt am Sozialverwaltungsverfahren zu beteiligen ist, ob demnach ein Fall des § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X vorliegt, ausgeklammert bleiben.⁶

2 Ordnungsgemäßes Verwaltungsverfahren von Beginn an

a) Allgemeines

Steht fest, dass der Schädiger am Sozialverwaltungsverfahren notwendig zu beteiligen ist, so ist dieser gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X auf Antrag als Beteiligter zu dem Verfahren hinzuzuziehen; soweit er der Behörde bekannt ist, hat diese ihn über die Einleitung des Verfahrens zu benachrichtigen.

Eine entsprechende Kenntnis des Unfallversicherungsträgers von einem Hinzuzuziehenden soll unterstellt werden. Dann aber muss gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 HS 2 SGB X

eine Benachrichtigung erfolgen. Diese Benachrichtigung muss qualifiziert gefasst sein, mit dem Hinweis des Antragserfordernisses verbunden sein und sollte eine konkrete Fristsetzung beinhalten.⁷

Sofern hinter dem Schädiger ein Haftpflichtversicherer steht, sollte mit diesem korrespondiert werden. Denn nach den entsprechenden Versicherungsbedingungen⁸ sind diese befugt, mit Wirkung für den Versicherungsnehmer (= Schädiger) Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Angesichts des Sachverständnisses der Haftpflichtversicherer sind bei der Frage, wie qualifiziert eine Benachrichtigung ausfallen muss, weniger strenge Anforderungen zu stellen, als wenn der regelmäßig rechtsunkundige Schädiger persönlich benachrichtigt werden muss.

b) To-do-Auftrag an die Unfallversicherungsträger

Es bietet sich an, dass die Unfallversicherungsträger hierzu (mindestens)⁹ einen Mustertext entwickeln. Dieser muss so gestaltet sein, dass er sämtliche soeben benannten Anforderungen erfüllt. Diese Texte sollten federführend durch die Regress- oder Rechtsabteilungen der Unfallversicherungsträger ausgearbeitet werden.

Sie wären mit einer genauen Handlungsanleitung zu verbinden, in welcher Fallgestaltung welches Musterschreiben zu verwenden ist. Nur dies ermöglicht

den Mitarbeitern der Leistungsabteilungen der Unfallversicherungsträger die korrekte Handhabung im Einzelfall. Zugleich sollten den Mitarbeitern der Leistungsabteilungen der Unfallversicherungsträger baldmöglichst klare Anweisungen vorliegen, wie sie mit eventuellen Akteneinsichtsgesuchen von Schädigern beziehungsweise deren Haftpflichtversicherern gemäß § 25 SGB X umzugehen haben.

„Auch in einem laufenden Widerspruchsverfahren bietet es sich an, die Beteiligung des Schädigers nachzuholen.“

Denn hier müssen eventuell datenschutzrechtlich problematische Akteninhalte vor der Gewährung der Akteneinsicht herausgefiltert werden.

3 Abschluss des Verwaltungsverfahrens ohne die notwendige Beteiligung des Schädigers und Widerspruch des Versicherten

a) Allgemeines

Ist die notwendige Beteiligung des Schädigers am Verwaltungsverfahren des Unfallversicherungsträgers unterblieben und hat der Unfallversicherungsträger das Verwaltungsverfahren gegenüber dem Versicherten bereits abgeschlossen, so tritt dem Schädiger gegenüber keine Bestandskraft der Entscheidung des Unfallversicherungsträgers ein.¹⁰

Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Schädiger auf eine nachträgliche Anfrage des Unfallversicherungsträgers erklärt, an einer Wiederholung des Verfahrens kein Interesse zu haben oder wenn er (binnen angemessener Frist) keine Erklärung abgibt.¹¹ Anderenfalls ist das Verwaltungsverfahren auf den Antrag des Schädigers hin zu wiederholen und die Beteiligung nachzuholen,¹² wodurch der in einem Verstoß

gegen § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X liegende Verfahrensmangel gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 SGB X geheilt würde.¹³

Hat der Versicherte selbst gegen den Bescheid des Unfallversicherungsträgers Widerspruch erhoben, so bietet es sich an, die notwendige Beteiligung des Schädigers im laufenden Widerspruchsverfahren nachzuholen. Das Widerspruchsverfahren sollte dann gegenüber sämtlichen Beteiligten mit einer einzigen Entscheidung abgeschlossen werden. Dabei ist wie unter b) und c) dargestellt zu differenzieren: ▶



Foto: PhotoAlto

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Leistungsabteilungen der Unfallversicherungsträger brauchen klare Anweisungen, wie sie mit eventuellen Akteneinsichtsgesuchen von Schädigern umzugehen haben

b) Eine Abhilfe des Widerspruchs des Versicherten ist zu erwarten

Erkennt der Unfallversicherungsträger, dass er dem Widerspruch des Versicherten gegen den diesen belastenden Verwaltungsakt gemäß § 85 Abs. 1 SGG abhelfen kann und wird dadurch zugleich eine dem Schädiger für dessen Rechtsposition günstige Entscheidung getroffen werden, so sollte der Unfallversicherungsträger dies dem Schädiger mit der entsprechenden Benachrichtigung gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 HS 2 SGB X ankündigen. Die Entscheidung gegenüber dem Versicherten ist zunächst kurzfristig zurückzustellen. Im weiteren Verlauf kann es zu drei verschiedenen Fallkonstellationen kommen, die wie folgt zu behandeln sind:

- Beantragt der Schädiger seine Hinzuziehung zum Verfahren des Unfallversicherungsträgers, so ist der Abhilfebescheid

sowohl dem Versicherten als auch dem Schädiger bekannt zu geben.

- Liegt ein eindeutig wirksamer Verzicht des Schädigers auf seine Beteiligung am Verwaltungsverfahren vor, so ist der Unfallversicherungsträger nicht verpflichtet, den Abhilfebescheid auch dem Schädiger bekannt zu geben und sollte dies auch nicht tun.
- Ist das Verhalten des Schädigers in Bezug auf einen Verzicht hingegen mehrdeutig,¹⁴ so spricht angesichts der auch für den Schädiger günstigen Entscheidung des Unfallversicherungsträgers nichts dagegen, diesem ebenfalls den Abhilfebescheid zuzusenden, zumal dadurch der eventuelle spätere Streit, ob ein wirksamer Verzicht des Schädigers auf eine Beteiligung am Sozialverwaltungsverfahren vorliegt, gedanklich gar nicht entstehen kann.

c) Die Entscheidung des Unfallversicherungsträgers über den Widerspruch ist erkennbar offen oder wird nach bisheriger Einschätzung für den Versicherten negativ ausfallen

Ist noch offen, ob dem Widerspruch abgeholfen werden kann oder steht bereits die Nichtabhilfe fest, so sollte dennoch seitens der Unfallversicherungsträger darauf verzichtet werden, die Angelegenheit unmittelbar dem Widerspruchsausschuss vorzulegen und nach dessen Entscheidung sofort einen Widerspruchsbescheid zu fertigen und dem Versicherten zuzustellen. Vielmehr ist hier zunächst die Beteiligung des Schädigers nachzuholen. Dies gebietet allein schon der Umstand, dass sich durch den eventuellen Sachvortrag des Schädigers eine andere rechtliche Bewertung der angefochtenen Entscheidung seitens des Unfallversicherungsträgers ergeben kann. Erst nach erfolgter Nachholung der

„Die Hinzuziehung des Schädigers zum Sozialverwaltungsverfahren hat in der Praxis der Unfallversicherungsträger lange Zeit keine wesentliche Rolle gespielt. Das BGH-Urteil vom 20. November 2007 hat eine offene Diskussion darüber in Gang gesetzt, wie eine Beteiligung in der Praxis umgesetzt werden könnte beziehungsweise sollte.“



Foto: Fotolia/ArmannWitte

Beteiligung des Schädigers ist – wenn der Unfallversicherungsträger seine Auffassung beibehält – ein Widerspruchsbescheid zu fertigen und sämtlichen Beteiligten (Versicherter, Schädiger) zuzustellen.

d) To-do-Auftrag an die Unfallversicherungsträger

Für diesen Verfahrensschnitt bietet es sich ebenfalls an, für die einzelnen Fallkonstellationen Mustertexte zu entwickeln und den Leistungsabteilungen mit einer genauen Handlungsanweisung zur Verfügung zu stellen. Hinsichtlich des Umgangs mit Akten-einsichtsgesuchen gilt das unter 2 b) Gesagte entsprechend.

4 Abschluss des Widerspruchsverfahrens ohne die notwendige Beteiligung des Schädigers und Klage des Versicherten

a) Allgemeines

Wurde der notwendig zu beteiligende Schä-

diger auch im Widerspruchsverfahren nicht beteiligt, so ergeben sich dadurch ebenfalls die unter 3 a) beschriebenen Rechtsfolgen.

b) Nachholung der Schädigerbeteiligung im Klageverfahren

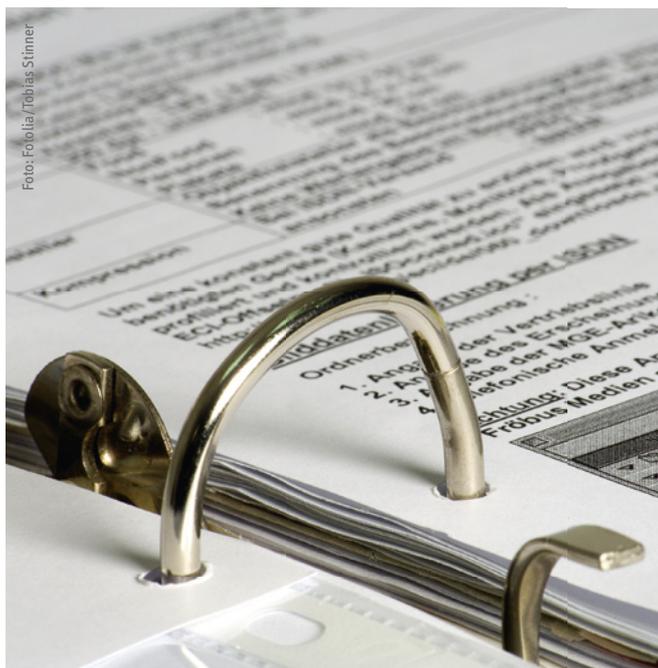
In dieser Situation sollte der Unfallversicherungsträger im Sozialgerichtsverfahren die notwendige Beteiligung des Schädigers nachholen, um den Fehler gemäß § 41 Abs. 1 Nr. 6 SGB X zu heilen. Denn die Heilung ist gemäß § 41 Abs. 2 SGB X bis zum Abschluss der letzten Tatsacheninstanz eines sozialgerichtlichen Verfahrens möglich. Die frühere Rechtsprechung dazu¹⁵ kann bei Versicherungsfällen ab dem 1. Januar 2001¹⁶ nicht mehr angewandt werden. Das Ziel der Unfallversicherungsträger sollte sein, die Schädigerbeteiligung im laufenden Klageverfahren nachzuholen, ohne ein separates Verwaltungsverfahren allein gegenüber dem Schädiger eröffnen zu müssen, das dann parallel zum Klageverfahren des Versicherten läuft.

Eine solche zielgerichtete Nachholung der Schädigerbeteiligung im Klageverfahren setzt aber zunächst voraus, dass der Unfallversicherungsträger beim Sozialgericht einen Antrag auf Beiladung des Schädigers gemäß § 75 SGG stellt. Zwar könnte das Sozialgericht auch von Amts wegen die Beiladung anordnen. Ein solches Vorgehen des Sozialgerichts zu erwarten, ist jedoch unrealistisch. Solange das Sozialgericht die Beiladung nicht ablehnt, kann offen bleiben, ob es sich um eine einfache oder notwendige Beiladung handelt.

Obwohl der Schädiger im Verwaltungsverfahren gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X notwendig Beteiligter gewesen wäre, ist er im Sozialgerichtsverfahren nämlich nicht zwingend und in jedem Fall notwendig Beizuladender gemäß § 75 Abs. 2 Alt. 1 SGG, aber regelmäßig jedenfalls einfacher Beizuladender gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 SGG. Letztere Form der Beiladung ist relativ weitgehend möglich.¹⁷

* Fußnoten

- 1 Diese Thematik war Gegenstand der Regressreferententagung der DGUV am 23. und 24.9.2008.
- 2 BSGE 55, 160 (163); BGHZ 129, 195 (200 ff.); BGH VersR 2004, 931.
- 3 Frahm VersR 1995, 1002; Stöhr VersR 2004, 809 (816 f.).
- 4 BGH, Urteil vom 20.11.2007, VI ZR 244/06, r + s 2008, 128 = NZV 2008, 394 = VersR 2008, 255; vgl. auch die Urteilsanmerkung/den Aufsatz von Konradi, J. in: BG 2008, 245.
- 5 Das Sozialverwaltungsverfahren musste gegenüber dem Schädiger nachgeholt werden, obwohl es gegenüber dem Versicherten bereits bestandskräftig abgeschlossen war.
- 6 Zu dieser Thematik wird demnächst ein separater Aufsatz des Verfassers in der NZS erscheinen.
- 7 Vgl. dazu näher Konradi, J. in: BG 2008, 245 (247).
- 8 Vgl. dazu die jeweils gültigen AKB – Allgemeine Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung bzw. AHB – Allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung.
- 9 Je nach der Fallkonstellation, weshalb die Beteiligung des Schädigers eine gemäß § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X notwendige war, ist der Text unterschiedlich zu fassen.
- 10 Ständige Rechtsprechung des BGH, vgl. zuletzt das Urteil vom 22.4.2008, VI ZR 202/07, r + s 2008, 308 = VersR 2008, 820 (821).
- 11 Vgl. BSGE 55, 160 (163).
- 12 Vgl. BGH, Urteil vom 12.6.2007, VI ZR 70/06 = r + s 2007, 437 (439) = VersR 2007, 1131 (1132).
- 13 Vgl. Wulffen/v. Wulffen, SGB X-Kommentar, 6. Aufl. 2008, § 12 Rn 14.
- 14 Dies ist eine Frage der Auslegung.
- 15 BSGE 55, 160 (162); danach kann eine Heilung des Verfahrensfehlers nur bis zum Abschluss des Widerspruchsverfahrens bzw., falls dieses entbehrlich war, bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens in Betracht kommen.
- 16 Ab diesem Zeitpunkt gilt die Neufassung des § 41 Abs. 2 SGB X. Für Versicherungsfälle vor dem 1.1.2001 kann die Neufassung jedoch auch in danach entstandenen oder entstehenden Rechtsstreitigkeiten nicht angewandt werden, weil dies auf eine Rückbewirkung von Rechtsfolgen hinausläufe, vgl. BSG, Urteil vom 31.10.2002, B 4 RA 15/01 R.
- 17 Vgl. Benkel, J. in: NZS 1997, 254 (256); Das SGG enthält die weiteste Regelung der drei Prozessordnungen (SGG, FGO, VwGO) zur einfachen Beiladung.



Mustertexte sollten federführend von den Regress- und Rechtsabteilungen der Unfallversicherungsträger ausgearbeitet und aufgrund genauer Handlungsanweisungen eingesetzt werden



Die Benachrichtigung des Schädigers muss mit dem Hinweis des Antragserfordernisses verbunden sein und sollte eine konkrete Frist beinhalten

Für die einfache Beiladung ist erforderlich, aber auch ausreichend, dass durch die Entscheidung (der Sozialgerichtsbarkeit) berechnete Interessen des Dritten berührt werden (können), womit § 75 Abs. 1 S. 1 SGG weiter als § 65 Abs. 1 VwGO gefasst ist.

Es genügen dafür wirtschaftliche Interessen, auch ideelle oder tatsächliche Interessen, wobei es keine Rolle spielt, ob diese dem öffentlichen oder dem privaten Recht angehören, sofern sie nur durch die Entscheidung berührt werden, das heißt wenn die Entscheidung berechnete Interessen des Schädigers beeinflussen kann.¹⁸

Die Voraussetzungen der einfachen Beiladung gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 SGG sind hier erfüllt.¹⁹ Denn es werden durch die Sozialgerichtsentscheidung berechnete Interessen des Schädigers berührt beziehungsweise durch die Entscheidung können seine berechneten Interessen beeinflusst werden. Dies ergibt sich insbesondere auch aus der Parallelität zu den Beteiligungsrechten Dritter gemäß dem § 12 Abs. 2 SGB X. Wenn dort anerkannt ist, dass rechtliche Interessen des Schädigers durch die Verwaltungsentscheidung berührt werden können beziehungsweise der Verfahrensausgang rechtsgestaltende Wirkung besitzt, so ist die geringere Voraussetzung der einfachen Beiladung – die mögliche Beeinflussung berechneter Interessen – erst recht erfüllt.

Allein die Beiladung des Schädigers zum Sozialgerichtsverfahren reicht allerdings nicht aus, um den Verfahrensfehler zu beheben. Vielmehr muss der betroffene Unfallversicherungsträger ggf. auf ein Ruhen oder eine Aussetzung des Sozialgerichtsprozesses für kurze Zeit hinwirken und in dieser Zeit die Schädigerbeteiligung ordnungsgemäß nachholen.

Im Anschluss daran kann der Sozialgerichtsprozess mit einer alle Beteiligten bindenden Entscheidung beendet werden.

c) To-do-Auftrag an die Unfallversicherungsträger

Es bietet sich wie im Verwaltungs- und Widerspruchsverfahren ebenfalls an, dass den Mitarbeitern in den Leistungsabteilungen



* Fußnoten

¹⁸ Meyer-Ladewig/Leitherer § 75 SGG Rn 8; Lüdtke/Littmann § 75 SGG Rn 2 plädiert für eine weite Auslegung; eingeschränkter jedoch Ulmer in Hennig, SGG § 75 Rn 3.

¹⁹ Ohne nähere Problematisierung: Rolfs Haftung unter Arbeitskollegen, Diss. 1995, S. 223; Erfurter Kommentar/Rolfs § 109 SGB VII Rn 2.

²⁰ 3–6 Monate dürften grundsätzlich genügen.

²¹ Handbuch Sozialgerichtsverfahren/Udsching Kap. VII Rn 68; Münchner Anwaltsbuch Sozialrecht/Plagemann/Schafhausen § 37 vor Rn 51.

der Unfallversicherungsträger für das Klageverfahren Mustertexte zur Verfügung gestellt werden. Das erste Schreiben wird dann einen Antrag auf Beiladung des Schädigers zum Sozialgerichtsverfahren und eine Begründung für deren Notwendigkeit enthalten.

Das zweite Schreiben sollte einen Antrag auf Ruhen des Verfahrens für eine begrenzte Zeit²⁰ umfassen, um die notwendige Beteiligung des Schädigers nachzuholen. Im Übrigen gelten dann für die Nachholung im Sozialgerichtsverfahren dieselben Grundsätze wie für die Nachholung im Widerspruchsverfahren (vergleiche unter 3).

5 Abschluss des Klageverfahrens ohne die notwendige Beteiligung des Schädigers und Berufung des Versicherten

Hier gilt das zu 4 Gesagte entsprechend. Da die Berufungsinstanz im Sozialgerichtsprozess eine Tatsacheninstanz ist,²¹ ist die Beiladung des Schädigers auch im Berufungsverfahren und damit der II. Instanz mit der Folge der Heilungsmöglichkeit des § 41 Abs. 1 Nr. 6 SGB X noch möglich und sollte dementsprechend durch den Unfall-

versicherungsträger beim Landessozialgericht angeregt beziehungsweise beantragt werden. Nach einem positiven Beschluss des LSG kann die (fehlende) Beteiligung des Schädigers nachgeholt werden.

Hinsichtlich der Mustertexte gilt das zu 4 unter c) Gesagte entsprechend.

6 Abschluss des Berufungsverfahrens ohne die notwendige Beteiligung des Schädigers und Revision des Versicherten

Eine Nachholung der notwendigen Beteiligung des Schädigers in der Revisionsinstanz ist nicht mehr möglich, da diese keine Tatsacheninstanz ist und insoweit eine Heilung des Verfahrensfehlers wegen § 41 Abs. 2 SGB X nicht mehr erfolgen kann.

Vielmehr ist das Verwaltungsverfahren erneut gegenüber dem Schädiger unter dessen ordnungsgemäßer Beteiligung zu wiederholen.

7 Fazit

Der Autor hat dargelegt, wie der Schädiger, der notwendig am Sozialverwaltungsverfahren zu beteiligen ist, beteiligt werden

sollte beziehungsweise wie dessen notwendige Beteiligung nachgeholt werden kann. Dabei wurde das komplette Spektrum vom Verwaltungsverfahren bis zum Revisionsverfahren abgedeckt. Zugleich wurde den Unfallversicherungsträgern eine To-do-Liste übergeben, wie die Umsetzung der gefundenen Lösungsansätze in die Praxis stattfinden könnte beziehungsweise sollte. ●

Autor



Foto: BUSSE Rechtsanwälte

Jerom Konradi

Rechtsanwalt für Versicherungsrecht, Haftungs- und Regressrecht, BUSSE Rechtsanwälte München, E-Mail: info@busselaw.de



FREI ENTSCHEIDEN.

Die Techniken und Verfahren der Cusa-Software für die gesetzlichen Unfallversicherungsträger sind offen und modular. Somit können Sie über die Zusammensetzung der Produkte für Ihre individuelle Solution frei entscheiden – zu jeder Zeit.



EuGH-Urteil

Monopol der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland mit Europarecht im Einklang

Das Monopol der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist mit dem Europarecht vereinbar. Dies ist dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 5. März 2009 in der Rechtssache Kattner Stahlbau GmbH gegen die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft zu entnehmen.¹



Zusammenfassung

Das Monopol der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen auf die Versicherung gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten ist mit dem Europarecht vereinbar. Dies ist dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in der Rechtssache Kattner Stahlbau GmbH (C-350/07) gegen die Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft zu entnehmen. Knapp 100 Unternehmer hatten gegen die Pflichtmitgliedschaft bei den Berufsgenossenschaften geklagt. Das Landessozialgericht Sachsen hatte die Frage dem EuGH zur Beurteilung vorgelegt, nachdem alle anderen Gerichte einschließlich des Bundessozialgerichts bei ihnen anhängige Klagen bereits abgewiesen hatten. Der EuGH urteilte nun, dass die Pflichtmitgliedschaft bei den Berufsgenossenschaften mit den europäischen Wettbewerbs- und Binnenmarktvorschriften im Einklang ist. Er hat den LSG-Richtern allerdings aufgegeben zu prüfen, ob die gesetzliche Unfallversicherung nicht über das Ziel einer solidarischen Finanzierung der sozialen Sicherheit hinausgeht und nur Sozialversicherungsaufgaben erfüllt. Die EuGH-Richter heben jedoch ausdrücklich den sozialen Zweck sowie die solidarischen Elemente des Unfallversicherungssystems hervor, dessen Aufrechterhaltung und finanzielles Gleichgewicht durch die Pflichtmitgliedschaft und das nichtproportionale Beitragssystem gewährleistet werden. Das Urteil des EuGH ist insgesamt als Stärkung der gesetzlichen Unfallversicherung in Deutschland zu werten.

Vorgeschichte

Anlass des Vorabentscheidungsverfahrens war eine Vorlage des Landessozialgerichts (LSG) Sachsen vom 24. Juli 2007.² Das LSG Sachsen wollte wissen, ob die Pflichtmitgliedschaft in einer Einrichtung wie der Maschinenbau- und Metall-Berufsgenossenschaft (MMBG) mit dem europäischen Wettbewerbsrecht und der Dienstleistungsfreiheit vereinbar ist.³ Geklagt hatte ein Unternehmer, der so die Öffnung der gesetzlichen Unfallversicherung für den Wettbewerb erzwingen wollte. In parallelen Verfahren hatten sich vor Sozialgerichten

und dem Bundessozialgericht nahezu 100 Firmen – unterstützt durch eine Bonner Anwaltskanzlei – gegen die Pflichtmitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften gewehrt, allerdings ohne Erfolg.

Lediglich der Berichterstatter des 6. Senats des LSG Sachsen wich von diesen Entscheidungen ab und äußerte seine europarechtlichen Bedenken gegenüber dem Europäischen Gerichtshof (EuGH). Nachdem die Bundesregierung, die Europäische Kommission und auch der Generalanwalt in seinen Schlussanträgen vom 18. November 2008 die Rechtsauffassung der Berufsge-

nossenschaften gestützt hatten⁴, votierten nun auch die Richter der dritten Kammer des EuGH für die Unbedenklichkeit des berufsgenossenschaftlichen Monopols.►

Abstract

The monopoly of the institutions for statutory accident insurance and prevention (BGs) and the public-sector accident insurers in the area of insurance against occupational accidents and diseases is compatible with EU law. This is the result of a ruling by the European Court of Justice (ECJ) in case C-350/07, Kattner Stahlbau GmbH vs. Maschinenbau- and Metallberufsgenossenschaft, the BG responsible for the machine construction sector. Almost 100 entrepreneurs have taken action against their compulsory membership of the BGs. The Higher Social Court of the Land Saxony referred the case to the ECJ after all other courts, including the German Federal Social Court, had rejected the pending actions. The ECJ now ruled that the compulsory membership of the BG is compatible with European Competition and Internal Market rules. The ECJ has however instructed the judges of the Higher Social Court to examine whether the statutory accident insurance does not go beyond the objective of solidarity financing of social security and whether it fulfils only social insurance functions. However, the ECJ-judges emphasized the social aim as well as the elements of solidarity of the accident insurance scheme. The maintaining of these elements and the financial equilibrium will be ensured by the compulsory membership and the non-proportional contribution system. The ruling therefore strengthens the statutory accident insurance in Germany.

* Fußnoten

- 1 EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07.
- 2 LSG-Sachsen, Beschl. v. 24.7.2007 – L 6 U 2/06.
- 3 LSG-Sachsen, Beschl. v. 24.7.2007 – L 6 U 2/06.
- 4 Vgl. hierzu die Ausführungen des Generalanwalts Mazák in seinen Schlussanträgen vom 18.11.2008 zu EuGH – Rs. C-350/07, Kattner.

Kompetenz der Mitgliedstaaten für ihre sozialen Sicherungssysteme

Unter Bezugnahme auf die bisherige Rechtsprechung betonen die Richter zunächst die Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Ausgestaltung ihrer sozialen Sicherungssysteme, die vom Gemeinschaftsrecht nicht tangiert werde.⁵ Im Übrigen kommen sie zu dem Ergebnis, dass eine Einrichtung wie die MMBG nicht als Unternehmen im Sinne des Wettbewerbsrechts qualifiziert werden könne, da sie keine wirtschaftlichen Tätigkeiten ausübe. Sie nehme eine Aufgabe rein sozialer Natur wahr. Dies zeige sich unter anderem daran, dass Versicherte auch Leistungen in dem Falle erhielten, in dem keine Beiträge entrichtet wurden.⁶

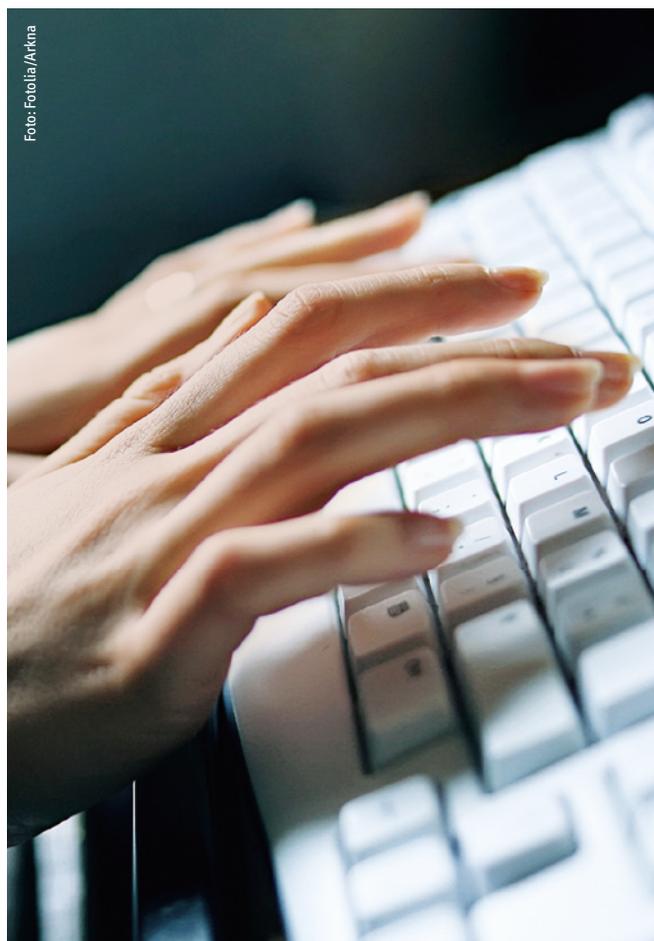
Solidarisches System außerhalb des Wettbewerbsrechts

Ausschlaggebend sei zudem, ob die MMBG im Rahmen eines Systems tätig werde, das den Grundsatz der Solidarität umsetzt und der staatlichen Aufsicht unterliegt. Die letztendliche Feststellung des Vorliegens eines solchen Systems überlässt der EuGH zwar dem vorlegenden Gericht, doch machen die Richter in ihrer Begründung hinreichend klare Vorgaben.⁷

Dabei greifen sie wiederholt auf die gefestigte Rechtsprechung des EuGH zur Frage der Unternehmenseigenschaft von Sozialversicherungsträgern zurück. Hinsichtlich der Umsetzung des Solidaritätsgrundsatzes macht der EuGH vor allem das Urteil in

der Rechtssache *Cisal* (C-218/00) zu seiner zentralen Prüfgrundlage. Er betont, dass sich das System der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung durch Beiträge finanziere, deren Höhe nicht streng proportional zum versicherten Risiko ist. Vielmehr seien das Arbeitsentgelt sowie der Finanzbedarf ebenfalls als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.⁸

Auch die Berechnung anhand von Gefahrenklassen, die zur Bildung einer Gefahrengemeinschaft führe, sowie der nach Paragraph 176 SGB VII vorgesehene Lastenausgleich enthielten solidarische Elemente. Die hierzu vom LSG Sachsen vorgebrachten Einwände können nach Auffassung der Richter den solidarischen Charakter des Systems nicht infrage stellen. Die Entscheidung, die



Ob sie „schlechten“ – wie bei der Arbeit auf Baustellen – oder „guten“ Risiken –wie bei Verwaltungstätigkeiten ausgesetzt sind: Menschen bei der Arbeit steht in Deutschland der gleiche Schutz zu

Durchführung eines Systems der sozialen Sicherheit auf sektorieller und/oder geografischer Grundlage auf mehrere Träger zu verteilen, falle in die alleinige Kompetenz der Mitgliedstaaten. Im Übrigen werde gerade dadurch der Grundsatz der Solidarität umgesetzt, der durch das Lastenausgleichsverfahren sogar noch verstärkt werde.⁹

Des Weiteren hatte das LSG Sachsen eine fehlende Beitragsobergrenze moniert. Hier argumentierten die Richter mit Verweis auf den – auch vom LSG Sachsen erwähnten – Paragraphen 153 Abs. 2 SGB VII, wonach das Arbeitsentgelt der Versicherten bis zur Höhe des Höchstjahresarbeitsverdienstes zugrunde gelegt werde. Diese Vorschrift könne den solidarischen Charakter sogar verstärken, da die Beitragshöhe bei einem hohen (versicherten) Risiko indirekt begrenzt sei. Der EuGH gibt dem nationalen Gericht an dieser Stelle auf, diese Feststellungen auf den Ausgangsfall anzuwenden.¹⁰

Er gibt dem nationalen Gericht darüber hinaus auf, sich damit zu befassen, dass die den Berufsgenossenschaften eingeräumte Befugnis, einen einheitlichen Mindestbeitrag nach Paragraph 161 SGB VII festzusetzen, zum solidarischen Charakter des Systems beiträgt. Es kann so ein Beitrag erhoben werden, der nicht für alle Versicherten der Berufsgenossenschaften einheitlich ist und zudem nicht vom versicherten Risiko und damit von dem Gewerbezweig abhängt. Das kommt insbesondere bei Versicherten zum Tragen, deren Arbeitsentgelt unter dem Entgelt liegt, dem der Mindestbeitrag entspricht.¹¹

Zudem sei die Höhe der von der MMBG erbrachten Leistungen nicht notwendigerweise proportional zum Arbeitsentgelt der Versicherten. Sachleistungen wie Präventions- und Rehabilitationsleistungen werden nach Ansicht der Richter völlig unabhängig von der Höhe des Arbeitsentgelts gewährt. Aber auch die nach einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit gezahlten Geldleistungen berechnen sich nicht streng nach der Höhe des

Die Richter bekennen sich zur Vereinbarkeit des Finanzierungssystems mit den Wettbewerbsvorschriften

Arbeitsentgelts. Von einem unmittelbaren Zusammenhang zwischen den entrichteten Beiträgen und den gewährten Leistungen könne somit nicht die Rede sein. Vielmehr betont der EuGH, Präventions- sowie Rehabilitationsleistungen seien völlig unabhängig vom Arbeitsentgelt.¹² Schließlich sei die Tätigkeit der Berufsgenossenschaften einer ausreichenden staatlichen Kontrolle unterstellt, die bereits in der Rechtssache *Cisal* zum Ausschluss einer wirtschaftlichen Tätigkeit beigetragen habe. Unerheblich sei hier der den Berufsgenossenschaften im Rahmen ihrer Satzung verbleibende Handlungsspielraum bei der Beitragsberechnung, da die einzelnen Berechnungsfaktoren unmittelbar durch das Gesetz vorgegeben sind. Zudem unterlägen sie in Bezug auf die Ausarbeitung ihrer Satzung der Kontrolle der Bundesaufsicht.¹³ Bemerkenswert ist, dass die Richter des EuGH sich klar und deutlich zu der Vereinbarkeit des Finanzierungssystems der gesetzlichen Unfallversicherung – insbesondere unter Anerkennung des solidarischen Elements des Lastenausgleichs – mit den europäischen



Gleiche Leistungen nach Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten: Die Pflichtmitgliedschaft holt alle ins Boot

Wettbewerbsvorschriften bekennen und zudem auch bezüglich der Ausgestaltung des Systems als Ganzem sowohl den sozialen Zweck als auch den Solidaritätscharakter ausdrücklich anerkennen. Die von Kattner im nationalen Ausgangsverfahren vorgebrachten Argumente sowie die Bedenken des vorlegenden Gerichts lassen die Richter nicht gelten und geben dem LSG Sachsen klare Prüfmaßstäbe an die Hand. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass es dem Berichterstatter des 6. Senats des LSG Sachsen in seinem Vorlagebeschluss an den EuGH um eine konkrete Beantwortung des Einzelfalls ging.¹⁴

★ Fußnoten

- 5 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 37.
- 6 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 38 ff.
- 7 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 43 ff.
- 8 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 44 ff.
- 9 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 47 ff.
- 10 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 49 ff.
- 11 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 54.
- 12 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 55 ff.
- 13 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 60 ff.
- 14 Vgl. EuGH Urte. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 25.



Foto: fotolia/Franz Pfluegl

Solidarität gewinnt: Die Richter erkennen ausdrücklich den sozialen Zweck des deutschen Unfallversicherungsrechtes an

★ Fußnoten

- 15 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 24 ff.
 16 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 92.
 17 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 71 ff.
 18 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 82 ff.
 19 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 88 ff.
 20 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 91.
 21 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 90.
 22 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 87.
 23 Vgl. EuGH Urt. v. 5.3.2009 – C-350/07, Rn. 88 ff.
 24 Bundesministerium für Arbeit und Soziales, „Europäischer Gerichtshof bestätigt deutsches Unfallversicherungssystem“, www.bmas.de, Pressemitteilung vom 6.3.2009.
 25 Keller in Meyer-Ladewig, Keller, Leitherer: Kommentar zum Sozialgerichtsgesetz, München 2008 (§ 155 Rdnr. 5).
 26 Vgl. Sozialgerichtsgesetz (SGG), §§ 33, 12 Abs. 2.
 27 Vgl. hierzu das jüngste Urteil des BSG v. 20.3.2007, B 2 U 9/06 R.

Der EuGH stellt hierzu mehrfach in seinem Urteil klar, dass er im Rahmen des Vorabentscheidungsverfahrens lediglich über die abstrakte Frage der Vereinbarkeit einer nationalen Norm mit dem Europarecht urteilen, nicht aber den konkreten Einzelfall beantworten kann.¹⁵

Solidarität wichtiger als Dienstleistungsfreiheit

Von besonderem Interesse sind die Ausführungen des EuGH zum Aspekt der Dienstleistungsfreiheit, da er die Betrachtung der Pflichtmitgliedschaft in einem Sozialversicherungssystem bisher nicht derart im Rahmen eines Vorabentscheidungsverfahrens geprüft hat. Die Richter kommen zu dem Ergebnis, dass bei Vorliegen aller Voraussetzungen eine Pflichtmitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften mit der Dienstleistungsfreiheit zu vereinbaren ist.¹⁶ Ausgangspunkt ist der Hinweis auf

die gefestigte Rechtsprechung des EuGH, dass in Ermangelung einer Harmonisierung auf Gemeinschaftsebene das Recht eines jeden einzelnen Mitgliedstaats bestimmt, unter welchen Voraussetzungen ein Recht oder eine Verpflichtung auf Anschluss an ein System der sozialen Sicherheit besteht. Gleichwohl – hierauf weisen die Richter unter Berufung auf frühere Urteile des EuGH hin – müssen sie dabei das Gemeinschaftsrecht beachten.¹⁷

Generell ist es nach Ansicht des EuGH denkbar, dass eine Pflichtmitgliedschaft in einer Einrichtung wie der MMBG auch zu einer Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit führen kann. Es könnte zum einen für in anderen Mitgliedstaaten niedergelassene private Versicherungsgesellschaften unattraktiv sein, Verträge zur Absicherung von Arbeitsunfällen in Deutschland anzubieten, und zum anderen könnten sich in Deutschland ansässige Unternehmen gehindert sehen,

Das Urteil des EuGH ist nach einer ersten Bewertung insgesamt als eine Entscheidung für das System der gesetzlichen Unfallversicherung zu sehen – auch vor dem Hintergrund des Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes.

sich eine Absicherung im Ausland zu beschaffen.¹⁸ Die Richter betonen jedoch, dass die Pflichtmitgliedschaft notwendig sein könnte, um das finanzielle Gleichgewicht des Systems der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewährleisten.¹⁹ Wiederum gibt der EuGH dem nationalen Gericht auf, in diesem Sinne im Ausgangsverfahren zu prüfen.²⁰

Schließlich weisen die Richter auf einen weiteren bedeutsamen Aspekt hin: das „Ausscheren guter Risiken“. Diese Gefahr wird insbesondere in solchen Systemen verstärkt, wo Beiträge nicht streng proportional zum versicherten Risiko erhoben werden. Private Versicherungsunternehmen sind in der Regel daran interessiert, lediglich ungefährliche Tätigkeiten abzusichern, die zudem von gesundem, jungem Personal ausgeübt werden. Die „schlechten Risiken“ würden dagegen bei den Berufsgenossenschaften bleiben. Dies würde es den Berufsgenossenschaften unmöglich machen, Leistungen zu annehmbaren Kosten anzubieten.²¹ Diese klaren Worte der Richter aus Luxemburg zeigen deutlich, dass die Pflichtmitgliedschaft in den Berufsgenossenschaften zur Gewährleistung des finanziellen Gleichgewichts notwendig ist.

Die Richter anerkennen in diesem Zusammenhang noch einmal ausdrücklich den sozialen Zweck und die solidarischen Elemente des Unfallversicherungssystems, dessen Aufrechterhaltung und finanzielles Gleichgewicht durch die Pflichtmitgliedschaft und das nichtproportionale Beitragsystem gewährleistet werden.²² Insbesondere in den Schlusssausführungen gibt der EuGH dem nationalen Gericht wiederum alle Kriterien an die Hand, wonach die Pflichtmitgliedschaft in einer Berufsgenossenschaft gerechtfertigt ist und dementsprechend mit der Dienstleistungsfreiheit in Einklang steht.²³

Ausblick

Das Urteil des EuGH ist nach einer ersten Bewertung insgesamt als eine Entscheidung für das System der gesetzlichen Unfallversicherung zu werten. Diese Auffassung vertritt auch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) in seiner Pressemitteilung, in der es das Urteil des EuGH als ein positives Signal für das deutsche Unfallversicherungssystem bezeichnet. Auch vor dem Hintergrund des gerade in Kraft getretenen Unfallversicherungsmodernisierungsgesetzes (UVMG) betont das BMAS nochmals die Zukunftsfestigkeit des Systems.²⁴

In der Sache zu entscheiden, obliegt nun dem LSG Sachsen. Nach den klaren Aussagen der Richter aus Luxemburg ist davon auszugehen, dass auch der 6. Senat des LSG Sachsen das Monopol der Berufsgenossenschaften bestätigen wird. Anzumerken sei hier noch, dass der Richter, der den Vorlagebeschluss an den EuGH verfasst hat, dabei in seiner Funktion als Berichterstatter im Sinne des Paragraphen 155 Sozialgerichtsgesetz (SGG) gehandelt hat. Die Bestimmungen des SGG sehen grundsätzlich vor, dass Entscheidungen in der Hauptsache durch den Senat als Kollegium getroffen werden. Die Entscheidung durch einen einzelnen Richter ist im vorbereitenden Verfahren (hierzu zählen gem. Paragraphen 155 Abs. 3 SGG unter anderem auch Entscheidungen bei Rücknahme der Klage oder Berufung) sowie in sonstigen Fällen mit Einverständnis der Beteiligten möglich.²⁵ Die Senate der Landessozialgerichte entscheiden generell mit drei Berufsrichtern und zwei ehrenamtlichen Richtern (je ein Versicherten- und Arbeitgebervertreter).²⁶ Gegen ein Urteil des LSG Sachsen könnte in einem weiteren Schritt Revision eingelegt werden, hierzu ist allerdings festzustellen,

dass das BSG wie erwähnt bereits in Parallelverfahren entschieden hat, dass das Monopol der Berufsgenossenschaften mit Europarecht vereinbar ist²⁷, und angesichts der konkreten Vorgaben des EuGH zu erwarten ist, dass es seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. ●

Autorinnen



Foto: privat

Eva-Marie Höffer

Leiterin des Referats Internationales Sozialrecht/Europarecht,
E-Mail: eva-marie.hoeffler@dguv.de



Foto: privat

Ilka Wölfle LL.M.

Referentin der gesetzlichen Unfallversicherung in der Europavertretung der Deutschen Sozialversicherung, Brüssel
E-Mail: ilka.woelfle@dguv.de

Axel Ekkernkamp

Der Ärztliche Direktor des Unfallkrankenhauses Berlin (ukb), Prof. Dr. med. Axel Ekkernkamp, wurde zum Mitglied der 13. Bundesversammlung ernannt, die im Mai den künftigen Bundespräsidenten wählt.

Horst Köhler oder Gesine Schwan? Wenn am 23. Mai 2009 die 13. Bundesversammlung im Reichstagsgebäude zusammentritt, um den neuen Bundespräsidenten oder die neue Bundespräsidentin zu wählen, dann wird Prof. Dr. med. Axel Ekkernkamp einer der Entscheidungsträger sein. Die Bundesversammlung, deren einzige Aufgabe die Wahl des Bundespräsidenten ist, besteht derzeit aus 612 Mitgliedern des Deutschen Bundestages sowie der gleichen Anzahl von Delegierten der Landtage. Professor Ekkernkamp – Ärztlicher Direktor des Unfallkrankenhauses Berlin (ukb), seit 2005 stellvertretender CDU-Landesvorsitzender von Berlin und seit 2008 Präsident der Deutschen Gesellschaft für Unfallchirurgie – ist einer der 24 durch das Abgeordnetenhaus von Berlin gewählten Vertreter,



Foto: UKB Georgios Anastasiades

die über das künftige Staatsoberhaupt Deutschlands entscheiden werden.

Unfallkrankenhaus Berlin (ukb)

Das Unfallkrankenhaus Berlin (ukb) in Marzahn wurde 1997 in gemeinsamer Trägerschaft des Landes Berlin und der gewerblichen Berufsgenossenschaften eröffnet. Seit 2003 sind die gewerblichen Berufsgenossenschaften die alleinigen Träger des ukb. Eine sorgfältig aufeinander abgestimmte Struktur von siebzehn Kliniken, Zentren, Instituten und Abteilungen ermöglicht eine optimale Behandlung von Unfallverletzten und Notfallpatienten, die vorrangig aus dem Raum Berlin-Brandenburg, aber auch aus anderen Regionen Deutschlands sowie aus dem Ausland eingewiesen werden.



Foto: UKB

Als BG-Unfallklinik und als Akademisches Lehrkrankenhaus Charité – Universitätsmedizin Berlin ist das ukb an nationalen und internationalen Forschungsprojekten beteiligt und unterhält eine enge Kooperation mit der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

Impressum

DGUV Forum

Fachzeitschrift für Prävention, Rehabilitation und Entschädigung
www.dguv-forum.de

1. Jahrgang, Erscheint zehnmal jährlich

Herausgeber:

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV),
Dr. Joachim Breuer, Hauptgeschäftsführer,
Mittelstraße 51, 10117 Berlin-Mitte, www.dguv.de

Chefredaktion:

Gregor Doecke (verantwortlich), Lennard Jacoby,
Manfred Rentrop, DGUV, Berlin/Sankt Augustin/München

Redaktion:

Gabriele Albert, Miriam Becker, Dagmar Binder,
Dr. Michael Fritton, Sabina Ptacnik, Franz Roederer,
Diane Zachen, Wiesbaden

Redaktionsassistentz:

Diana Wilke, redaktion@dguv-forum.de

Verlag und Vertrieb:

Universum Verlag GmbH, Taunusstraße 54,
65183 Wiesbaden

Vertretungsberechtigte Geschäftsführer:

Siegfried Pabst und Frank-Ivo Iube, Telefon: 0611/9030-0,
Telefax: -281, info@universum.de, www.universum.de
Die Verlagsanschrift ist zugleich ladungsfähige Anschrift für die im Impressum genannten Verantwortlichen und Vertretungsberechtigten.

Anzeigen:

Katharina Kratz, Taunusstraße 54, 65183 Wiesbaden,
Telefon: 0611/9030-244, Telefax: -247

Herstellung:

Harald Koch, Wiesbaden

Druck:

ColorDruck Leimen, Gutenbergstraße 4, 69181 Leimen

Grafische Konzeption und Gestaltung:

Liebchen+Liebchen GmbH, Frankfurt am Main

Titelbild:

DIGITALstock

Typoskripte:

Informationen zur Abfassung von Beiträgen (Textmengen, Info-Grafiken, Abbildungen) können unter www.dguv-forum.de heruntergeladen werden.

Rechtliche Hinweise:

Die mit Autorennamen versehenen Beiträge in dieser Zeitschrift geben ausschließlich die Meinungen der jeweiligen Verfasser wieder.

Zitierweise:

DGUV Forum, Heft, Jahrgang, Seite

ISSN:

1867-8483

Preise:

Im Internet unter www.dguv-forum.de

In dieser Zeitschrift beziehen sich Personenbezeichnungen gleichermaßen auf Frauen und Männer, auch wenn dies in der Schreibweise nicht immer zum Ausdruck kommt.

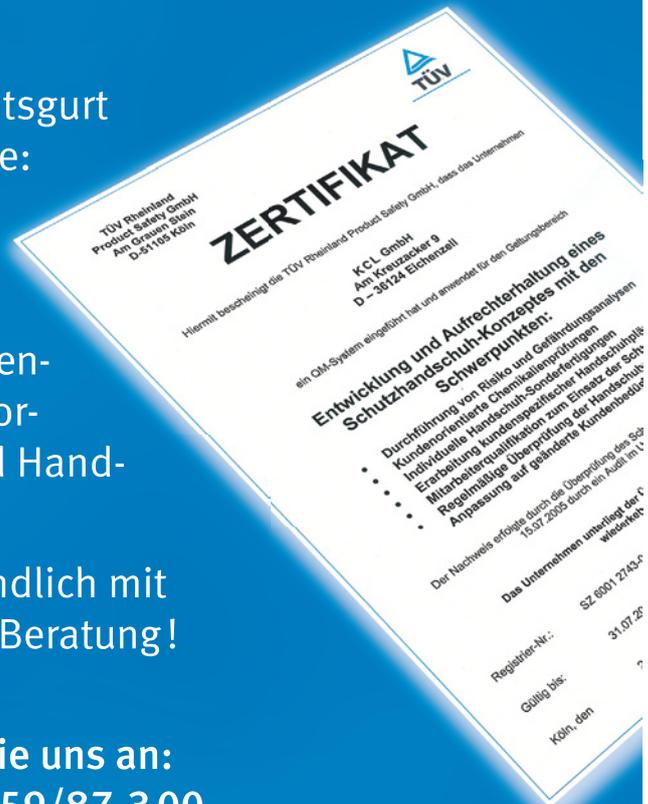
© DGUV, Berlin; Universum Verlag GmbH, Wiesbaden.
Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers und des Verlags.

KCL-SCHUTZHANDSCHUH-KONZEPTE: TÜV ZERTIFIZIERT!

Der Sicherheitsgurt
für Ihre Hände:
KCL-Schutz-
handschuh-
Konzepte mit
Risiko-Gefahren-
Analyse, Labor-
Analysen und Hand-
schuhplan.

Selbstverständlich mit
individueller Beratung!

Interessiert?
Dann rufen Sie uns an:
Hotline: 0 66 59/87-3 00



KCL GmbH
Industriepark Rhön
Am Kreuzacker 9
36124 Eichenzell
Deutschland
Tel. +49 6659 87-300
Fax +49 6659 87-155

www.kcl.de
vertrieb@kcl.de





the **NATURAL**



TIGUA ESD | SI



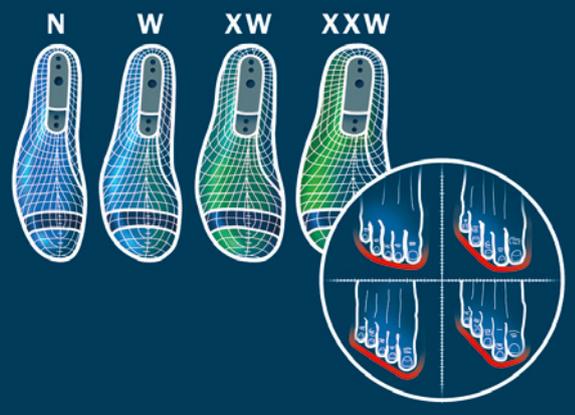
the **NATURAL**



COMANCHE ESD | SI

XXL BEI DER PASSFORM

Die Kollektion The Natural von Bata Industrials ist größtenteils in dem bewährten 4-Weiten-System und selbstverständlich in allen gängigen Längen erhältlich. Dadurch passen Ihnen diese Sicherheitsschuhe wie angegossen. Das 4-Weiten-System wirkt durch die optimale Passform für jeden Träger nicht nur Ermüdungserscheinungen vor, sondern senkt auch die Gefahr von Unfällen. Hinzu kommen die Schockabsorption, die perfekt unterstützte Abrollbewegung des Fußes, das sehr angenehme und trockene Fußklima, eine komfortable und eine rutschhemmende Sohle. Sie werden spüren, dass gesundes und sicheres Arbeiten auch komfortabel sein kann.



Bata Industrials

FOOTWEAR BEYOND SAFETY